

Parliamentary **Assembly**
Assemblée parlementaire



Geschäftsordnung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Stand: November 2008

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL I	SITZUNGSPERIODEN DER VERSAMMLUNG
Artikel 1	Ordentliche Sitzungsperioden
Artikel 2	Außerordentliche Sitzungsperiode
Artikel 3	Sitzungsort
Artikel 4	Dauer der Sitzungsperioden
KAPITEL II	VERTRETER UND STELLVERTRETER
Artikel 5	Alterspräsident
Artikel 6	Beglaubigungsschreiben
Artikel 7	Anfechtung noch nicht bestätigter Beglaubigungsschreiben aus Verfahrensgründen
Artikel 8	Anfechtung noch nicht bestätigter Beglaubigungsschreiben aus sachlichen Gründen
Artikel 9	Erneute Prüfung bereits bestätigter Beglaubigungsschreiben aus sachlichen Gründen
Artikel 10	Dauer des Mandats der Vertreter und Stellvertreter
Artikel 11	Stellvertreter
Artikel 12	Transparenz und Veröffentlichung der Interessen der Mitglieder
KAPITEL III	PRÄSIDIUM UND STÄNDIGER AUSSCHUSS
Artikel 13	Präsidium der Versammlung
Artikel 14	Wahl des Präsidenten
Artikel 15	Wahl der Vizepräsidenten
Artikel 16	Ständiger Ausschuss
KAPITEL IV	NATIONALE DELEGATIONEN UND FRAKTIONEN
Artikel 17	Nationale Delegationen
Artikel 18	Fraktionen
KAPITEL V	PFLICHTEN DES PRÄSIDENTEN, ORDNUNGSMASSNAHMEN UND HAUSORDNUNG
Artikel 19	Präsident
Artikel 20	Vizepräsidenten
Artikel 21	Ordnungsmaßnahmen
Artikel 22	Saal- und Tribünenordnung
KAPITEL VI	ORGANISATION DER AUFGABEN DER VERSAMMLUNG
Artikel 23	Amtliche Dokumente
Artikel 24	Einreichung von Anträgen auf Empfehlungen und Entschließungen
Artikel 25	Überweisung an einen Ausschuss
Artikel 26	Tagesordnung
KAPITEL VII	SPRACHEN UND AMTLICHE DOKUMENTE DER VERSAMMLUNG
Artikel 27	Amts- und Arbeitssprachen
Artikel 28	Dolmetschen in den Sitzungen der Versammlung

Artikel 29	Dolmetschen in Ausschusssitzungen
Artikel 30	Sitzungsprotokoll
Artikel 31	Sitzungsberichte
KAPITEL VIII	ABLAUF DER SITZUNGEN
Artikel 32	Öffentlichkeit der Aussprachen
Artikel 33	Aussprache und Beratung über Beschlusstexte
Artikel 34	Änderungsanträge und Unteränderungsanträge
Artikel 35	Rederecht
Artikel 36	Anträge zur Geschäftsordnung
Artikel 37	Anträge zu Verfahren
Artikel 38	Durchführung der Aussprachen
KAPITEL IX	ABSTIMMUNG
Artikel 39	Abstimmung
Artikel 40	Erforderliche Mehrheiten
Artikel 41	Beschlussfähigkeit
Artikel 42	Stimmrecht
KAPITEL X	AUSSCHÜSSE
Artikel 43	Einsetzung der Ausschüsse
Artikel 44	Zuständigkeit der Ausschüsse
Artikel 45	Vorstand der Ausschüsse
Artikel 46	Verfahren im Ausschuss
Artikel 47	Ausschusssitzungen
Artikel 48	Unterausschüsse
Artikel 49	Ausschussberichte
KAPITEL XI	SONDERVERFAHREN
Artikel 50	Dringlichkeitsverfahren
Artikel 51	Dringlichkeitsverfahren im Ständigen Ausschuss
Artikel 52	Aussprachen über aktuelle Themen
KAPITEL XII	SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNGEN
Artikel 53	Schriftliche Erklärungen
KAPITEL XIII	BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM MINISTERKOMITEE UND DER VERSAMMLUNG
Artikel 54	Zugang zur Versammlung und zu den Ausschüssen
Artikel 55	Gemeinsamer Ausschuss
Artikel 56	Berichte des Ministerkomitees
Artikel 57	Ersuchen des Ministerkomitees um Stellungnahmen oder erneute Beratung
Artikel 58	Fragen an das Ministerkomitee
KAPITEL XIV	BESONDERER GASTSTATUS, BEOBACHTER UND ANDERE GÄSTE
Artikel 59	Besonderer Gaststatus
Artikel 60	Beobachter

Artikel 61 Vertreter nationaler oder internationaler Organisationen
Artikel 62 Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament

KAPITEL XV **PETITIONEN**
Artikel 63 Petitionen an die Versammlung

KAPITEL XVI **SEKRETARIAT DER VERSAMMLUNG**
Artikel 64 Versammlungssekretariat

KAPITEL XVII **VERSCHIEDENES**
Artikel 65 Aufhebung der Immunität der Vertreter und Stellvertreter
Artikel 66 Änderung der Geschäftsordnung

KAPITEL I

SITZUNGSPERIODEN DER VERSAMMLUNG

Artikel 1

Ordentliche Sitzungsperioden

1.1. Die Versammlung tritt jährlich zu einer ordentlichen Sitzungsperiode¹ zusammen, die in mehrere Teilsitzungen aufgeteilt ist.

1.2. Der Zeitpunkt der Sitzungsperioden wird von der Versammlung, dem Ständigen Ausschuss² oder andernfalls dem Präsidium so festgesetzt, dass die Vertreter und Stellvertreter mindestens drei Wochen im Voraus persönlich benachrichtigt werden können.

Artikel 2

Außerordentliche Sitzungsperioden³

2. Die Versammlung kann auf Veranlassung des Ministerkomitees oder des Präsidenten der Versammlung, nachdem ein beiderseitiges Einvernehmen erzielt wurde, zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode einberufen werden.

Artikel 3

Sitzungsort⁴

3.1. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Versammlung finden am Sitz des Europarates statt, sofern die Versammlung und das Ministerkomitee nicht einvernehmlich einen anderen Sitzungsort bestimmen.

3.2. Die außerordentlichen Sitzungsperioden finden an dem vom Präsidenten der Versammlung und vom Ministerkomitee einvernehmlich bestimmten Ort statt.

Artikel 4

Dauer der Sitzungsperioden⁵

4.1. Während einer ordentlichen Sitzungsperiode darf die Versammlung an höchstens 31 Tagen zusammentreten, sofern die Versammlung und das Ministerkomitee nicht einvernehmlich anders beschließen.

4.2. Die außerordentlichen Sitzungsperioden sind mit Abhandlung der Tagesordnung beendet.

¹ Seit 1994 stimmen die parlamentarische Sitzungsperiode und das Kalenderjahr überein (siehe Tätigkeitsbericht Dok. 6825, Punkt II).

² Siehe Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a.

³ Siehe Satzung des Europarates, Artikel 34.

⁴ Siehe Satzung des Europarates, Artikel 33.

⁵ Siehe Satzung des Europarates, Artikel 32.

KAPITEL II

VERTRETER UND STELLVERTRETER

Artikel 5

Alterspräsident

5.1. Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzungsperiode führt das älteste anwesende Mitglied der Versammlung bis zur Verkündung der Wahl des Präsidenten der Versammlung den Vorsitz.

5.2. Unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten darf keine Aussprache stattfinden, deren Gegenstand nicht mit der Prüfung der Beglaubigungsschreiben oder der Wahl des Präsidenten der Versammlung zusammenhängt; es dürfen keine Reden gehalten werden.¹

Artikel 6

Beglaubigungsschreiben²

6.1. Die Beglaubigungsschreiben der Vertreter und Stellvertreter, die in den nationalen oder bundesstaatlichen Parlamenten gewählt oder als Mitglieder nationaler oder bundesstaatlicher Parlamente benannt wurden, sind dem Präsidenten der Versammlung vom Präsidenten des nationalen Parlaments oder dem Präsidenten einer nationalen parlamentarischen Kammer oder einer von ihnen bestimmten Person zu übermitteln. Jeder Mitgliedstaat hat dem Generalsekretär des Europarates mitzuteilen, welche Stelle hierfür zuständig ist.³ Die Beglaubigungsschreiben werden, soweit möglich, mindestens eine Woche vor der Eröffnung der Sitzungsperiode übermittelt.

6.2. Die nationalen Delegationen sollten, sofern es die Zahl ihrer Mitglieder erlaubt, in ihrer Zusammensetzung eine faire Vertretung aller in ihren Parlamenten vertretenen politischen Parteien bzw. Fraktionen widerspiegeln. In den nationalen Delegationen sollte das unterrepräsentierte Geschlecht zumindest in dem gleichen Prozentsatz wie in ihren Parlamenten vertreten sein, auf jeden Fall sollte ein Vertreter eines jeden Geschlechts einer Delegation angehören. Jedes Parlament informiert die Versammlung über die Methode, die der Sitzverteilung zugrunde liegt, und über die Zahl der weiblichen Mitglieder in der Delegation.

6.2. b. Den Beglaubigungsschreiben von Mitgliedern einer nationalen Delegation soll die folgende unterschriebene schriftliche Erklärung der einzelnen Mitglieder beigefügt werden:

¹ Das schließt nicht aus, dass der Alterspräsident für höchstens fünf Minuten das Wort an die Versammlung richtet (siehe Entschließung 1234 (2000).

² Siehe Satzung des Europarates, Artikel 25 und 28 Buchstabe c Ziffer iv. sowie nachstehenden Artikel 59.

³ Eine solche Stelle kann der Präsident einer Kammer des Parlaments oder jede andere von ihm beauftragte Person bzw. der Außenminister oder jede andere von ihm beauftragte Person sein.

Derzeit werden die Beglaubigungsschreiben von den nationalen Parlamenten folgender Mitgliedstaaten ausgestellt: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Georgien, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn und von den Außenministern folgender Mitgliedstaaten: Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Malta, Portugal, Russische Föderation, Türkei, Vereinigtes Königreich und Zypern.

„Ich, der Unterzeichnete ..., bestätige und erkläre hiermit, dass ich die Ziele und Grundprinzipien des Europarates, wie in der Präambel, Artikel 1.a. und Artikel 3 der Satzung des Europarates aufgeführt, unterstütze.“

6.3. Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzungsperiode unterbreitet der Alterspräsident die Beglaubigungsschreiben der Versammlung zur Bestätigung.

6.4. Zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegte Beglaubigungsschreiben werden vom Präsidenten der Versammlung der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss einen Tag nach deren Erhalt bei der ersten Teilsitzung bzw. der ersten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt.

Artikel 7

Anfechtung noch nicht bestätigter Beglaubigungsschreiben aus Verfahrensgründen

7.1. Jedes anwesende Mitglied der Versammlung kann Beglaubigungsschreiben aus Verfahrensgründen anfechten, unter Hinweis auf:

- a. eine oder mehrere der einschlägigen Satzungsbestimmungen (insbesondere Artikel 25 und 26);
- b. die Grundsätze in Artikel 6.2., dass die nationalen parlamentarischen Delegationen in ihrer Zusammensetzung eine faire Vertretung aller in ihren Parlamenten vertretenen politischen Parteien bzw. Fraktionen widerspiegeln sollen und dass ihnen mindestens ein Vertreter eines jeden Geschlechts angehören soll.
- c. das Fehlen der in Artikel 6.2.b. aufgeführten feierlichen Erklärung.

7.2. Die während einer Sitzung der Versammlung oder des Ständigen Ausschusses angefochtenen Beglaubigungsschreiben werden ohne Aussprache an den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten überwiesen, der der Versammlung möglichst innerhalb von 24 Stunden Bericht erstattet. Diese Fristen gelten nicht für den Ständigen Ausschuss.

7.3. Die Berichte, die der Parlamentarischen Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss gemäß vorstehendem Absatz 2 vorgelegt werden, enthalten einen Entschließungsentwurf entweder zur

- a. Bestätigung der Beglaubigungsschreiben oder zur
- b. Nichtbestätigung der Beglaubigungsschreiben oder zur
- c. Ratifizierung der Beglaubigungsschreiben und Aberkennung bzw. Suspendierung bestimmter Mitwirkungs- oder Vertretungsrechte der Mitglieder der betroffenen Delegation in Bezug auf die Aktivitäten der Versammlung und ihre Gremien.

Es gelten die Regelungen bezüglich Änderungsanträgen (Artikel 34).¹

¹ Änderungsanträge zu Vorlagen in Bezug auf die Anfechtung von Beglaubigungsschreiben, die auf ein Ergebnis zielen, das dadurch erreicht werden kann, dass gegen diese Vorlage gestimmt wird, sind unzulässig (siehe Entscheidung des Präsidenten der Versammlung vom 6. April 2000 (AS (2000) CR 15)).

7.4. Ein Mitglied, dessen Beglaubigungsschreiben angefochten wird, nimmt vorläufig mit denselben Rechten wie die anderen Vertreter und Stellvertreter an den Sitzungen teil, bis die Versammlung oder der im Namen der Versammlung handelnde Ständige Ausschuss eine Entscheidung getroffen hat. Das jeweilige Mitglied nimmt jedoch nicht an der Abstimmung über die Prüfung der Beglaubigungsschreiben teil, die es betreffen.

Artikel 8

Anfechtung noch nicht bestätigter Beglaubigungsschreiben aus sachlichen Gründen

8.1. Nichtbestätigte Beglaubigungsschreiben einer ganzen Delegation können aus den in Absatz 2 genannten sachlichen Gründen angefochten werden

- a. von mindestens zehn anwesenden Mitgliedern der Versammlung, die mindestens fünf nationalen Delegationen angehören, oder
- b. durch einen Bericht des Ausschusses für die Überwachung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss).

8.2. Sachliche Gründe, auf deren Grundlage Beglaubigungsschreiben angefochten werden können, sind:

- a. schwerwiegende Verstöße gegen die in Artikel 3 und in der Präambel¹ der Satzung des Europarates genannten Prinzipien oder
- b. anhaltende Nichteinhaltung der Pflichten und Verpflichtungen und fehlende Kooperation mit dem Überwachungsverfahren der Versammlung.²

8.3. Beglaubigungsschreiben, die bei der Eröffnung einer Teilsitzung der Versammlung oder einer Sitzung des Ständigen Ausschusses aus sachlichen Gründen angefochten werden, werden ohne Aussprache zur Berichterstattung an den entsprechenden Ausschuss und zur Stellungnahme an den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten überwiesen. Erforderlichenfalls können sie an weitere Ausschüsse zur Stellungnahme überwiesen werden. Der Ausschuss legt, wenn möglich, innerhalb von 24 Stunden einen Bericht vor, den die Versammlung so bald wie möglich behandelt. Diese Fristen gelten nicht für den Ständigen Ausschuss.

8.4. Ein Bericht des Überwachungsausschusses, mit dem nichtbestätigte Beglaubigungsschreiben einer nationalen Delegation in Frage gestellt werden, wird auf die Tagesordnung einer Teilsitzung der Versammlung oder einer Sitzung des Ständigen Ausschusses gesetzt und spätestens 24 Stunden nach

¹ Präambel der Satzung des Europarates, dritter Absatz: „... in unerschütterlicher Verbundenheit mit den geistigen und sittlichen Werten, die das gemeinsame Erbe ihrer Völker bilden und der persönlichen Freiheit, der politischen Freiheit und der Rechtsstaatlichkeit zugrunde liegen, auf denen jede wahre Demokratie beruht.“

² Siehe Absatz 12 der Entschließung 1115 (1997), in dem es heißt: „Die Versammlung kann eine andauernde Missachtung der eingegangenen Verpflichtungen sowie mangelnde Zusammenarbeit bei ihrem Überwachungsprozess ahnden, indem sie eine Entschließung und/oder eine Empfehlung verabschiedet oder die Beglaubigungsschreiben einer nationalen parlamentarischen Delegation zu Beginn des nächsten Teils ihrer ordentlichen Sitzungsperiode nicht bestätigt oder gemäß Artikel 6 (jetzt Artikel 6 bis 9) der Geschäftsordnung die bestätigten Beglaubigungsschreiben im Verlauf derselben Sitzungsperiode annulliert. Sollte der Mitgliedstaat fortgesetzt seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die Versammlung dem Ministerkomitee eine Empfehlung vorlegen mit der Aufforderung, angemessene Maßnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 7 und 8 der Satzung des Europarates zu ergreifen.“

der Eröffnung der Teilsitzung oder als einer der ersten Punkte auf der Tagesordnung des Ständigen Ausschusses beraten.

8.5. Berichte, die der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss gemäß vorstehenden Absätzen 3 und 4 vorlegt werden, enthalten entweder einen Entschließungsentwurf zur

- a. Bestätigung der Beglaubigungsschreiben oder zur
- b. Nichtbestätigung der Beglaubigungsschreiben oder zur
- c. Aberkennung bzw. Suspendierung bestimmter Mitwirkungs- oder Vertretungsrechte der Mitglieder der betroffenen Delegation in Bezug auf die Aktivitäten der Versammlung und ihrer Gremien.

Es gelten die Bestimmungen zu Änderungsanträgen (Artikel 34).¹

8.6. Eine nationale Delegation, deren Beglaubigungsschreiben angefochten wird, nimmt vorläufig mit denselben Rechten wie die anderen Mitglieder nationaler Delegationen an den Sitzungen teil, bis die Versammlung oder der im Namen der Versammlung handelnde Ständige Ausschuss eine Entscheidung getroffen hat. Die Mitglieder dieser Delegation nehmen jedoch nicht an Abstimmungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Beglaubigungsschreiben teil, die sie betreffen.

Artikel 9

Erneute Prüfung bereits bestätigter Beglaubigungsschreiben aus sachlichen Gründen

9.1. Die Versammlung kann bestätigte Beglaubigungsschreiben einer ganzen nationalen Delegation im Verlauf einer ordentlichen Sitzungsperiode erneut prüfen aufgrund:

- a. eines Entschließungsantrages zur Annullierung der Bestätigung aus den in Artikel 8 Absatz 2 genannten Gründen oder
- b. eines Berichts des Überwachungsausschusses, in dem die erneute Überprüfung der Beglaubigungsschreiben empfohlen wird.

9.2. Ein Entschließungsantrag zur Annullierung der Bestätigung wird von mindestens zwanzig Vertretern von mindestens zwei Fraktionen und fünf nationalen Delegationen vorgelegt und mindestens zwei Wochen vor Eröffnung einer Teilsitzung der Versammlung oder vor einer Sitzung des Ständigen Ausschusses verteilt.² Er wird zur Berichterstattung an den entsprechenden Ausschuss und zur Stellungnahme an den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten überwiesen. Erforderlichenfalls kann er zur Stellungnahme an weitere Ausschüsse überwiesen werden. Der Ausschuss legt wenn möglich innerhalb von 24 Stunden einen Bericht vor, den

¹ Änderungsanträge zu Vorlagen in Bezug auf die Anfechtung von Beglaubigungsschreiben, die auf ein Ergebnis zielen, das dadurch erreicht werden kann, dass gegen diese Vorlage gestimmt wird, sind unzulässig (siehe Entscheidung des Präsidenten der Versammlung vom 6. April 2000 (AS (2000) CR 15)).

² In Übereinstimmung mit der Auslegung von Artikel 33.2. gilt für die Verteilungsfrist der Zeitpunkt, an dem die Dokumente den Mitgliedern auf Papier oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

die Versammlung so bald wie möglich behandelt. Diese Fristen gelten nicht für den Ständigen Ausschuss.

9.3. Der Überwachungsausschuss kann in einem auf der Tagesordnung der Versammlung oder des Ständigen Ausschusses vorgesehenen Bericht die Beglaubigungsschreiben einer nationalen Delegation in Frage stellen. Dieser Bericht wird vor seiner Beratung in der Versammlung oder im Ständigen Ausschuss an den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten zur Stellungnahme überwiesen.

9.4. Berichte, die der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss gemäß den vorstehenden Absätzen 2 und 3 vorlegt werden, enthalten entweder einen Entschließungsentwurf zur

- a. Bestätigung der Beglaubigungsschreiben oder zur
- b. Nichtbestätigung der Beglaubigungsschreiben oder zur
- c. Aberkennung bzw. Suspendierung bestimmter Mitwirkungs- oder Vertretungsrechte der Mitglieder der betroffenen Delegation in Bezug auf die Aktivitäten der Versammlung und ihrer Gremien.

Es gelten die Bestimmungen zu Änderungsanträgen (Artikel 34).¹

9.5. Mitglieder der betroffenen Delegation nehmen weder an Abstimmungen über die Annullierung der Ratifizierung ihrer Beglaubigungsschreiben noch über die Dokumente, die diese Beglaubigungsschreiben betreffen, teil.

Artikel 10

Dauer des Mandats der Vertreter und Stellvertreter²

10.1. Das Mandat der Vertreter und Stellvertreter beginnt mit der Bestätigung ihrer Beglaubigungsschreiben.³

10.2. Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden Absätze 3 und 4 endet das Mandat der Vertreter und Stellvertreter mit der Eröffnung der folgenden ordentlichen Sitzungsperiode.

10.3. Nach einer Parlamentswahl benennt das betroffene nationale Parlament oder eine andere zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Wahl Vertreter und Stellvertreter in der Versammlung. Kann das nationale Parlament diese Benennungen nicht rechtzeitig vor der Eröffnung einer neuen ordentlichen Sitzungsperiode der Versammlung vornehmen, kann es entscheiden, sich für eine Dauer von nicht mehr als sechs Monaten nach der Wahl in der Versammlung durch Mitglieder der bestehenden Delegation vertreten zu lassen. Das Mandat der bestehenden Delegation endet zum Zeitpunkt der Eröffnung der ersten Sitzung der Versammlung oder des Ständigen Ausschusses nach erfolgter Benennung einer neuen Delegation durch das nationale Parlament oder die zuständige Behörde oder nach dem Ablauf der Sechsmonatsfrist nach dem Termin der Wahl.

¹ Änderungsanträge zu Vorlagen in Bezug auf die Anfechtung von Beglaubigungsschreiben, die auf ein Ergebnis zielen, das dadurch erreicht werden kann, dass gegen diese Vorlage gestimmt wird, sind unzulässig (siehe Entscheidung des Präsidenten der Versammlung vom 6. April 2000 (AS (2000) CR 15)).

² Siehe Satzung des Europarates, Artikel 25.

³ Siehe auch Artikel 7 Absatz 4 und 8 Absatz 6 oben.

10.4. Wird ein Sitz durch Tod oder Rücktritt frei, so kann er in der Versammlung durch einen Stellvertreter und im Ausschuss durch einen anderen Vertreter oder Stellvertreter der gleichen Nationalität vorläufig besetzt werden, bis die betroffene nationale Delegation ein neues Mitglied benannt hat.¹

Artikel 11

Stellvertreter²

11.1. Ein Vertreter, der an der Teilnahme an einer Sitzung der Versammlung verhindert ist, kann sich durch einen Stellvertreter seiner Nationalität, der von der nationalen Delegation ordnungsgemäß bestimmt ist, vertreten lassen.

11.2. Ein Vertreter oder, in seiner Abwesenheit, ein von der nationalen Delegation ordnungsgemäß bestimmter Stellvertreter trägt sich vor Betreten des Sitzungssaales in die Anwesenheitsliste ein.³ Die Anwesenheitsliste wird veröffentlicht.

11.3. Trägt sich ein Stellvertreter anstelle eines Vertreters in die Anwesenheitsliste ein, kann der Vertreter weder an Abstimmungen teilnehmen noch kann er als Ad-hoc-Stellvertreter andere nichtanwesende Vertreter vertreten.

11.4. Ein Stellvertreter, der sich in die Anwesenheitsliste eingetragen hat, hat für die Dauer dieser Sitzung dieselben Rechte und Pflichten in der Versammlung wie ein Vertreter.

11.5. Ein Stellvertreter, der einen Ausschussvorsitz innehat oder Berichterstatter ist, kann in dieser Funktion das Wort ergreifen, auch wenn er keinen Vertreter vertritt. In diesem Fall hat er jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 12

Transparenz und Veröffentlichung der Interessen der Mitglieder

12. Die Bestimmungen in Bezug auf die Veröffentlichung der Interessen der Mitglieder der Versammlung werden dieser Geschäftsordnung als ergänzender Text beigefügt.⁴

KAPITEL III

PRÄSIDIUM, PRÄSIDIALKOMITEE UND STÄNDIGER AUSSCHUSS

Artikel 13

Präsidium der Versammlung und Präsidialkomitee

¹ Die endgültige Entscheidung über die Aberkennung der Mitgliedschaft in der Versammlung obliegt der Versammlung in Übereinstimmung mit Artikel 25 Buchstabe b der Satzung. Siehe auch den Beschluss des Präsidiums vom 7. November 1997, gebilligt von der Versammlung am 26. Januar 1998 (Tätigkeitsbericht, Dok. 7978)

² Siehe Satzung des Europarates, Artikel 25 Buchstabe c.

³ Siehe auch Artikel 19 Absatz 2.

⁴ Siehe ergänzende Texte

13.1. Das Präsidium der Versammlung ist verantwortlich für die Koordinierung der Aktivitäten der Versammlung und ihrer Ausschüsse. Es unterstützt den Präsidenten bei seinen Aufgaben und unterhält die Außenbeziehungen¹ der Versammlung.

13.2. Das Präsidium trifft Entscheidungen über die Organisation von Teilsitzungen und Plenarsitzungen. Es nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihm in der Geschäftsordnung, den ergänzenden Texten oder durch Entscheidungen der Versammlung übertragen werden.

13.3. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwanzig Vizepräsidenten der Versammlung, die nach dem Verteilungsschlüssel der Sitze im Präsidium² gewählt werden, sowie den Vorsitzenden (oder ihren Stellvertretern) der Fraktionen und der allgemeinen Ausschüsse der Versammlung. Der Präsident nimmt an Abstimmungen nur im Falle einer Stimmengleichheit teil.

13.4. Das Präsidialkomitee besteht aus dem Präsidenten der Versammlung, den Fraktionsvorsitzenden (oder deren Stellvertretern) und dem Generalsekretär der Versammlung. Das Präsidialkomitee ist ein beratendes Organ für das Präsidium und den Präsidenten der Versammlung. Es bereitet Sitzungen des Präsidiums vor und kann mit Koordinations-Aufgaben betraut werden.

Artikel 14

Wahl des Präsidenten

14.1. Die Wahl des Präsidenten erfolgt nach der Prüfung der Beglaubigungsschreiben der Vertreter und Stellvertreter gemäß Artikel 6. Ein Vertreter kann für das Amt des Präsidenten nur kandidieren, wenn er von zehn oder mehr Vertretern bzw. Stellvertretern mindestens 48 Stunden vor der Eröffnung der Sitzung oder Teilsitzung schriftlich nominiert wurde.³

14.2. Der Präsident wird in geheimer Wahl gewählt. Zwei durch das Los bestimmte Stimmzähler, unterstützt durch das Sekretariat, nehmen die Auszählung der abgegebenen Stimmen vor. Hat nach zwei Wahlgängen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der Vertreter in der Versammlung erhalten, so entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird der Kandidat mit dem höheren Lebensalter für gewählt erklärt.

14.3. Liegt der Versammlung nur eine einzige Kandidatur vor, so wird der Kandidat ohne Wahl für gewählt erklärt.

14.4. Sobald der Präsident gewählt ist, übergibt ihm der Alterspräsident den Vorsitz.

14.5. Der Präsident bleibt bis zur Eröffnung der nächsten ordentlichen Sitzungsperiode im Amt. Sollte das Amt des Präsidenten vakant werden, tritt an seine Stelle ein vom Präsidium bestimmter Vizepräsident, bis zum Zeitpunkt der Wahl eines neuen Präsidenten bei der nächsten Teilsitzung. Der dann gewählte Präsident bleibt bis zur Eröffnung der nächsten ordentlichen Sitzungsperiode im Amt.

¹ Bei seiner Sitzung am 28. April 2003 billigte das Präsidium der Versammlung Richtlinien in Bezug auf die Außenbeziehungen der Parlamentarischen Versammlung (siehe Dok. 9835 (2003) Anlage 3

² Siehe Anlage zu Entschließung 1379 (2004)

³ Siehe auch Artikel 14 Absatz 5.

Der Präsident kann einmal für eine weitere unmittelbar folgende oder nicht folgende Amtszeit wiedergewählt werden. Ein Präsident, der im Laufe einer Sitzung für eine unvollständige Amtszeit gewählt wurde, kann jedoch für zwei weitere Amtszeiten wiedergewählt werden.

14.6. Das Mandat des Präsidenten endet, sobald er zum Regierungsmitglied³ ernannt wird.

Artikel 15

Wahl der Vizepräsidenten

15.1. Nach der Wahl des Präsidenten werden gegebenenfalls die zwanzig Vizepräsidenten gewählt.

15.2. Es wird ein Vizepräsident aus jeder nationalen Delegation gewählt, die nach dem Verteilungsschlüssel der Sitze im Präsidium gemäß Artikel 13.3. Anrecht auf einen Sitz hat. Liegt für eine nationale Delegation, die Anrecht auf einen Sitz hat, keine Kandidatur vor, bleibt dieser Sitz solange vakant, bis ein entsprechender Kandidat vorgeschlagen wurde.

15.3. Vertreter oder Stellvertreter können nur in das Amt des Vizepräsidenten gewählt werden, wenn der Leiter ihrer nationalen Delegation sie im Namen der Delegation unter Berücksichtigung des Prinzips der Geschlechtergleichheit vorschlägt.

15.4. Die von den nationalen Delegationen vorgeschlagenen Kandidaten werden ohne Wahl für gewählt erklärt. Beantragen jedoch mindestens 20 Vertreter oder Stellvertreter eine Wahl in Bezug auf einen oder mehrere Kandidaten, werden diese in geheimer Abstimmung gewählt. Die Beantragung einer Wahl erfolgt im Sitzungssaal, wenn die Kandidaturen vorgelegt werden.

15.5. Im Falle einer Wahl werden die Kandidaten für das Amt der Vizepräsidenten, für die eine Wahl beantragt wurde, in geheimer Abstimmung gewählt. Zwei durch das Los bestimmte Stimmenzähler nehmen mit Unterstützung des Sekretariats die Auszählung der abgegebenen Stimmen vor. Im ersten Wahlgang werden diejenigen Kandidaten für gewählt erklärt, die die absolute Mehrheit der Stimmen der Vertreter in der Versammlung erhalten haben. Liegt die Zahl der gewählten Kandidaten unter der Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet ein zweiter Wahlgang für die nicht gewählten Kandidaten statt. Es werden die Kandidaten für gewählt erklärt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Wahlbeteiligung von mehr als der Hälfte der Vertreter erhalten haben. Ist ein Kandidat nach dem zweiten Wahlgang nicht gewählt, bleibt dieser Sitz vakant, bis ein von der nationalen Delegation gemäß vorstehendem Absatz 3 vorgeschlagener Kandidat die erforderliche Mehrheit erhält.

15.6. Die Rangfolge der Vizepräsidenten wird durch das Lebensalter bestimmt.

15.7. Ein Vizepräsident bleibt bis zur Eröffnung der folgenden ordentlichen Sitzungsperiode im Amt, es sei denn, die Delegation, der er angehört, wird während der Sitzungsperiode erneuert. Ist ein Vizepräsident zu ersetzen, so wird sein Nachfolger gemäß den vorstehenden Bestimmungen gewählt. Der neu gewählte Vizepräsident schließt sich in der Rangfolge an die vorher gewählten Vizepräsidenten an.

³ Der Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten hat in Dok. 6656 erklärt, dass die Worte „Mitglied einer Regierung“ im weitesten Sinne zu interpretieren sind, einschließlich des Amtes des Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs.

Artikel 16

Ständiger Ausschuss

16.1. Der Ständige Ausschuss

- a. legt den Zeitpunkt für die Eröffnung und Wiederaufnahme der ordentlichen Sitzungsperioden vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 fest;
- b. bereitet die Arbeit der Versammlung vor, überwacht die Kontinuität ihrer Arbeiten und handelt gegebenenfalls in ihrem Namen¹, insbesondere indem er
 - im Namen der Versammlung die in den Ausschussberichten, die auf seine Tagesordnung gesetzt wurden, enthaltenen Texte behandelt und verabschiedet, in Übereinstimmung mit nachstehendem Absatz 4 bzw. mit Artikel 51 betreffend Dringlichkeitsdebatten; und
 - Fragen im Zusammenhang mit Beglaubigungsschreiben behandelt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 6 bis 9.

16.2. Die Versammlung ernennt am Schluss der ersten Teilsitzung einer ordentlichen Sitzungsperiode die Mitglieder ihres Ständigen Ausschusses.

16.3. Dem Ständigen Ausschuss gehören folgende Mitglieder an:

- a. der Präsident der Versammlung (der den Vorsitz im Ständigen Ausschuss hat);
- b. die Vizepräsidenten der Versammlung (die stellvertretende Vorsitzende des Ständigen Ausschusses sind);
- c. die Fraktionsvorsitzenden oder, in deren Abwesenheit, das Mitglied, welches die betreffende Fraktion vertritt;
- d. die Leiter der nationalen Delegationen oder, in deren Abwesenheit, ein ordnungsgemäß benanntes Mitglied der Delegation;
- e. die Vorsitzenden der in Artikel 43 Absatz 1 aufgelisteten allgemeinen Ausschüsse oder, in ihrer Abwesenheit, einer der stellvertretenden Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses.

16.4. Der Ständige Ausschuss wird vom Präsidenten der Versammlung immer dann einberufen, wenn dieser es für erforderlich hält, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er kann nicht zusammentreten, wenn die Versammlung selbst tagt. Die Tagesordnungen seiner Sitzungen werden dem Präsidium vorgelegt.

16.5. Soweit in diesem Artikel oder in Artikel 40 (Erforderliche Mehrheiten) oder Artikel 51 (Dringlichkeitsverfahren im Ständigen Ausschuss) nichts anderes bestimmt ist, richtet sich das Verfahren im Ständigen Ausschuss nach Artikel 46 (Verfahren im Ausschuss) und Artikel 47 (Ausschusssitzungen).

¹ In seiner Stellungnahme vom 10. Januar 1957 (Dok. 614) über die Zuständigkeiten des Ständigen Ausschusses hat der Geschäftsordnungsausschuss erklärt, diese Formulierungen seien im weitesten Sinne auszulegen. Diese Stellungnahme wurde von der Versammlung in ihrer Sitzung am 10. Januar 1957 (siehe 36. Sitzung der 8. Sitzungsperiode) gebilligt.

16.6. Berichte, die auf der Tagesordnung einer Sitzung des Ständigen Ausschusses stehen, werden mindestens zwei Wochen vorher an alle Mitglieder der Versammlung verteilt.

16.7. Im Verlauf der Verabschiedung der Tagesordnung durch den Ständigen Ausschuss kann ein Bericht zurückgezogen und der Vollversammlung vorgelegt werden, wenn der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses oder mindestens zehn Mitglieder des Ständigen Ausschusses dies beantragen und der Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen wurde. Diese Bestimmung gilt weder für Berichte, die in Übereinstimmung mit dem Dringlichkeitsverfahren (Artikel 51) auf die Tagesordnung des Ständigen Ausschusses gesetzt wurden, noch für Berichte, die auf Beschluss der Versammlung¹ an den Ständigen Ausschuss überwiesen wurden.

16.8. Alle Mitglieder des Ständigen Ausschusses sind stimmberechtigt.

KAPITEL IV NATIONALE DELEGATIONEN UND FRAKTIONEN

Artikel 17 Nationale Delegationen

17. Die von den nationalen Parlamenten benannten Vertreter und Stellvertreter eines Mitgliedstaates bilden eine nationale Delegation, deren Aufgaben in Übereinstimmung mit dieser Geschäftsordnung ausgeübt werden.

Artikel 18 Fraktionen

18.1. Die Vertreter und Stellvertreter können Fraktionen bilden. Zur Anerkennung durch das Präsidium sollten die Fraktionen sich verpflichten, die Förderung der Werte des Europarates zu achten, insbesondere politischen Pluralismus, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit.

18.2. Eine Fraktion hat mindestens 20 Mitglieder und besteht aus Vertretern und Stellvertretern von mindestens sechs nationalen Delegationen. Kein Mitglied kann mehr als einer Fraktion angehören.

18.3. Zum Zeitpunkt ihrer Bildung übermittelt jede Fraktion dem Präsidium der Versammlung eine Erklärung, die die Bezeichnung der Fraktion, eine Mitgliederliste und die Zusammensetzung ihres Vorstandes enthält. Sie teilt dem Präsidium alle diesbezüglichen Änderungen so bald wie möglich mit.

18.4. Die Fraktionsvorsitzenden sind stimmberechtigte Ex-officio-Mitglieder des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses.

18.5. Fraktionsvorsitzende, die nicht nach Artikel 43 Absatz 6 als Mitglieder des Politischen Ausschusses benannt wurden, sind kraft ihres Amtes Mitglieder dieses Ausschusses und können sich an

¹ Dieser Beschluss resultiert normalerweise aus einem Verfahren zur Überweisung an einen Ausschuss oder aus einer anderen bestimmten Beschlussfassung der Versammlung.

seiner Arbeit auch als Berichterstatter beteiligen, sie besitzen jedoch weder Stimmrecht noch können sie in den Vorstand dieses Ausschusses oder seiner Unterausschüsse gewählt werden.

18.6. Für jede ordentliche Sitzungsperiode ist das Datum des 30. Juni des Vorjahres Bezugsdatum für die Feststellung der Zahl der den einzelnen Fraktionen angehörenden Mitglieder. Diese Zahl ist notwendig für die Berechnung der Haushaltsmittel, der Verteilung der Ausschussvorsitze, der Sitze im Überwachungsausschuss und im Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten und zur Erstellung der Rednerliste bei den Aussprachen.

KAPITEL V

PFLICHTEN DES PRÄSIDENTEN, ORDNUNGSMASSNAHMEN UND HAUSORDNUNG

Artikel 19

Präsident und vorheriger Präsident

19.1. Der Präsident eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzungen, leitet die Beratungen der Versammlung, entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen auf Empfehlungen und Entschließungen, Änderungsanträgen und schriftlichen Erklärungen, die von Mitgliedern eingebracht werden, achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung, wahrt die Ordnung, erteilt das Wort, erklärt die Aussprachen für geschlossen, stellt die Beschlussfähigkeit fest, lässt abstimmen und verkündet die Ergebnisse der Abstimmungen. Der Präsident spielt in Bezug auf den Ständigen Ausschuss und das Präsidium eine ähnliche Rolle und führt den Vorsitz im Präsidialkomitee und dem Gemeinsamen Ausschuss. Der Präsident vertritt die Versammlung bei ihren auswärtigen und internationalen Beziehungen,

19.2. Der Präsident beteiligt sich nicht an Abstimmungen über einen Gegenstand der Tagesordnung, einschließlich Textentwürfe oder Wahlen. Sein ordnungsgemäß ernannter Stellvertreter kann das Stimmrecht wahrnehmen. Führt der Präsident den Vorsitz, hat er in der Debatte kein Rederecht. Er kann sich in diesen Fällen von seinem ordnungsgemäß ernannten Stellvertreter vertreten lassen. Wünscht der Präsident, zu einem bestimmten Gegenstand auf der Tagesordnung das Wort zu ergreifen, so kann er den Vorsitz erst nach der Beendigung dieser Aussprache wieder übernehmen.

19.3. Der vorherige Präsident ist, sofern er ohne Unterbrechung der Versammlung als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied angehört, von Amts wegen Mitglied des Politischen Ausschusses. Er darf sich jedoch nicht an Abstimmungen beteiligen und kann weder als Berichterstatter ernannt noch in den Vorstand dieses Ausschusses und seiner Unterausschüsse gewählt werden.

Artikel 20

Vizepräsidenten

20.1. Die in Kapitel V festgelegten Aufgaben des Präsidenten können von einem der Vizepräsidenten übernommen werden.¹

¹ Der den Vorsitz innehabende Präsident kann jederzeit ein Mitglied des Präsidiums oder, falls niemand von ihnen zur Verfügung steht, jeden Vertreter auffordern, den Vorsitz für höchstens 20 Minuten zu übernehmen. Dieser zeitweilige Präsident hat die in Kapitel V festgelegten Befugnisse und Pflichten, außer, dass er in einer Debatte, in deren Verlauf er zeitweilig den Vorsitz führt, das Wort ergreifen kann. (Siehe Tätigkeitsbericht der Präsidiums und des Ständigen Ausschusses, Dok. 6543, von der Versammlung am 3. Februar 1992 zur Kenntnis genommen).

20.2. Die Aufgabe eines Vizepräsidenten ist es, den Präsidenten zu vertreten, wenn dieser im Verlauf einer Debatte der Versammlung bei einer Teilsitzung den Vorsitz nicht übernehmen kann. Ein Vizepräsident kann ferner vom Präsidenten aufgefordert werden, bestimmte repräsentative Pflichten des Präsidenten zu übernehmen.

Artikel 21

Ordnungsmaßnahmen

21.1. Der Präsident ruft ein Mitglied der Versammlung, das die Sitzung stört, zur Ordnung.¹

21.2. Im Wiederholungsfall ruft der Präsident das Mitglied nochmals zur Ordnung; der Ordnungsruf wird in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.

21.3. Bei einem weiteren Verstoß gegen die Ordnung kann der Präsident das Mitglied auffordern, seinen Platz einzunehmen oder es für den Rest der Sitzung aus dem Saal verweisen.

21.4. In schwerwiegenden Fällen kann der Präsident der Versammlung vorschlagen, eine Rüge zu erteilen, die die unverzügliche Verweisung aus dem Saal und den Ausschluss für zwei bis fünf Tage zur Folge hat. Das Mitglied, gegen das diese Ordnungsmaßnahme beantragt wird, hat das Recht, höchstens zwei Minuten zu sprechen, bevor die Versammlung ihren Beschluss fasst.

21.5. Die Rüge wird ohne Aussprache beschlossen.

21.6. Bemerkungen, die die Würde des Menschen verletzen oder dem geordneten Ablauf der Aussprache abträglich sind, sind nicht gestattet. Der Präsident kann solche Bemerkungen aus den Sitzungsberichten streichen lassen. In gleicher Weise kann er bei Redebeiträgen von Mitgliedern verfahren, denen nicht zuvor das Wort erteilt wurde. Dieser Beschluss wird in das Sitzungsprotokoll und die Sitzungsberichte aufgenommen.

Artikel 22

Saal- und Tribünenordnung

22.1. Außer den Vertretern und Stellvertretern, den Mitgliedern der Beobachter- oder Sondergastdelegationen, den Mitgliedern des Ministerkomitees, Gästen der Versammlung und dem aus dienstlichen Gründen erforderlichen Personal haben Personen ohne Genehmigung des Generalsekretärs der Versammlung keinen Zutritt zum Sitzungssaal.

22.2. Zu den Tribünen haben nur Personen Zutritt, die im Besitz einer auf Anweisung des Generalsekretärs ordnungsgemäß ausgestellten Einlasskarte sind.²

¹ Gemäß einer Entscheidung des Präsidiums der Versammlung ist es untersagt, im Saal und in den Sitzungssälen Mobiltelefone zu verwenden.

² Siehe auch Allgemeine Bestimmungen über den Zugang der Öffentlichkeit und die Bewegungsfreiheit und Sicherheit in den Gebäuden und Liegenschaften des Europarates während der Sitzungen der Versammlung.

22.3. Die zu den Tribünen zugelassenen Personen haben den Sitzungsablauf nicht zu stören. Der Präsident kann eine Person, die diese Vorschrift verletzt, des Saals verweisen lassen.

KAPITEL VI ORGANISATION DER AUFGABEN DER VERSAMMLUNG

Artikel 23 Amtliche Dokumente

23.1. Die amtlichen Dokumente der Versammlung werden veröffentlicht und mit der Bezeichnung "Parlamentarische Versammlung" versehen.

23.2. Amtliche Dokumente der Versammlung sind:

- a. die Tagesordnung einer Teilsitzung, das Sitzungsprotokoll und der offizielle Sitzungsbericht;
- b. die vom Ministerkomitee übermittelten Berichte, Mitteilungen und Ersuchen um Stellungnahme oder weitere Beratung;
- c. von Vertretern und Stellvertretern an das Ministerkomitee gerichtete Fragen und die Antworten des Ministerkomitees;
- d. Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarates;
- e. die von den Vertretern und Stellvertretern eingereichten Anträge;
- f. Ausschussberichte und Änderungs- sowie Unteränderungsanträge zu den im Rahmen dieser Berichte verhandelten Textentwürfe;
- g. Berichte internationaler Organisationen, die in der Versammlung oder in ihren Ausschüssen beraten werden;
- h. die an das Ministerkomitee gerichteten Empfehlungen und Stellungnahmen;
- i. Entschlüsse¹;
- j. schriftliche Erklärungen der Vertreter oder Stellvertreter;
- k. alle Dokumente, die der Präsident der Versammlung für amtliche Dokumente hält.

Artikel 24 Einreichung von Anträgen auf Empfehlungen und Entschlüsse

¹ Mit der Entschlüsselung 1368 (2004) beschloss die Versammlung, die Möglichkeit von Richtlinienentwürfen und Anträgen auf Richtlinien abzuschaffen.

24.1.a. Eine Empfehlung ist ein Vorschlag der Versammlung an das Ministerkomitee, dessen Umsetzung nicht in den Zuständigkeitsbereich der Versammlung, sondern in den der Regierungen fällt.

24.1.b. Eine EntschlieÙung enthält einen Beschluss der Versammlung über eine Sachfrage, zu dessen Umsetzung sie ermächtigt wurde, oder einen Standpunkt, für den ausschließlich die Versammlung die Verantwortung trägt. Eine EntschlieÙung kann sich ferner mit einer Form-, Überweisungs-, Umsetzungs- oder Verfahrensfrage befassen.¹

24.2. Ein Antrag auf eine Empfehlung oder EntschlieÙung muss von mindestens zehn Vertretern oder Stellvertretern aus mindestens fünf nationalen Delegationen unterzeichnet sein.² Anträge dürfen keine Werbung für kommerzielle Zwecke oder für Personen oder Vereinigungen enthalten, deren Ideen oder Aktivitäten unvereinbar mit den Grundsätzen des Europarates sind. Sie dürfen keine rassistischen, fremdenfeindlichen oder intoleranten Formulierungen, Worte oder Ausdrücke, deren Bedeutung eine Verletzung der Menschenwürde darstellt, enthalten.

24.3. Der Präsident entscheidet über die Zulässigkeit eines Antrags. Er kann den zuständigen Ausschuss und möglicherweise das Präsidium konsultieren. Ein als zulässig befundener Antrag wird gedruckt und unverzüglich verteilt.

Artikel 25

Überweisung an einen Ausschuss

25.1. Alle in Artikel 23 Absatz 2 Buchstaben b, d, e und g und ggf. k aufgeführten Dokumente unterliegen der Beschlussfassung des Präsidiums, gegebenenfalls nach Konsultierung eines oder mehrerer Ausschüsse. Das Präsidium kann beschließen, die Dokumente an einen oder mehrere Ausschüsse zu überweisen, sie einem oder mehreren Ausschüssen zur Unterrichtung zu übermitteln oder nichts Weiteres zu veranlassen.

25.2. Das Präsidium legt die Überweisung an einen Ausschuss der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss sobald wie möglich zur Bestätigung vor. Über diese Beschlüsse werden die Mitglieder durch den Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses oder in einem eigenen Dokument unterrichtet. Artikel 33 Absatz 5, zweiter und dritter Satz, gelten entsprechend. Ein Dokument kann nur an einen Ausschuss zur Berichterstattung überwiesen werden; es kann jedoch an einen weiteren Ausschuss zur Stellungnahme überwiesen werden.

25.3. Eine Überweisung an einen Ausschuss verjährt nach zwei Jahren oder, auf Antrag des betroffenen Ausschusses, durch einen Beschluss der Versammlung.

¹ Der Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten war der Auffassung (Dok. 10073), dass Anträge auf EntschlieÙungen, EntschlieÙungsentwürfe oder andere Arten von Dokumenten der Versammlung, die verwandt werden könnten, um Anträge auf Richtlinien und Richtlinienentwürfe (die 2004 abgeschafft wurden) zu ersetzen, nicht die Befugnisse des Präsidiums beeinträchtigen sollten (z.B. im Hinblick auf die Außenbeziehungen). Ferner sollten solche Dokumente oder Texte einem Ausschuss keine Anweisungen von unbefristeter Dauer im Hinblick auf die Ausarbeitung von Berichten zu einem bestimmten Thema erteilen, da dies in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fällt.

² Es muss darauf hingewiesen werden, dass nach Artikel 66.1 Anträge auf EntschlieÙungen zur Änderung der Geschäftsordnung von mindestens 20 Vertretern oder Stellvertretern unterstützt werden müssen. Siehe auch Artikel 59 Absatz 8 und Artikel 60 Absatz 4.

Artikel 26

Tagesordnung¹

26.1 Jedes Thema, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, kann auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses werden auf die Tagesordnung gesetzt.

26.2 Eine Teilsitzung kann eine Aussprache über ein allgemeines politisches Thema umfassen.

26.3 Auf der Grundlage einer Liste von Berichten, die bereits von den Ausschüssen gebilligt, aber nicht erörtert wurden und von Berichten, die rechtzeitig für die Teilsitzung gebilligt werden sollen, erstellt das Präsidium einen Entwurf einer Tagesordnung für jede Teilsitzung, aus dem hervorgeht, bei welchen Sitzungen die Themen erörtert werden sollen. Der Entwurf der Tagesordnung wird allen Mitgliedern der Versammlung mindestens zwei Wochen vor der Eröffnung der Teilsitzung übermittelt.

26.4 Der Entwurf der Tagesordnung kann vom Präsidium aktualisiert werden und wird, wenn möglich, auch dem Ständigen Ausschuss übermittelt. Er wird der Versammlung bei der ersten Sitzung ihrer Teilsitzung zur Genehmigung vorgelegt. Stimmt das Präsidium einem Antrag auf eine Dringlichkeitsdebatte oder eine aktuelle Aussprache zu, schlägt es der Versammlung die erforderliche Neuordnung des Entwurfs der Tagesordnung vor, vor allem, falls erforderlich, durch die Streichung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte vergleichbarer Länge.

26.5 Ein Antrag auf Änderung der Tagesordnung erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.² Alle weiteren Anträge auf Änderung der Tagesordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

26.6 Zu den im vorstehenden Absatz 8 genannten Anträgen können nur der Antragsteller, ein Redner gegen den Antrag und ein Sprecher des betroffenen Ausschusses das Wort ergreifen.

KAPITEL VII

SPRACHEN³ UND AMTLICHE DOKUMENTE DER VERSAMMLUNG

Artikel 27

Amts- und Arbeitssprachen

27.1 Die Amtssprachen der Versammlung sind Englisch und Französisch.

27.2 Dokumente der Versammlung werden in beiden Amtssprachen veröffentlicht.

27.3 Deutsch, Italienisch und Russisch sind Arbeitssprachen.

¹ Siehe Satzung des Europarates, Artikel 28 Buchstabe c Ziffer iii.

² Nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses berücksichtigt (Artikel 39 Absatz 4 der Geschäftsordnung).

³ Siehe Satzung des Europarates, Artikel 12.

Artikel 28

Dolmetschen in den Sitzungen der Versammlung

28.1. Die in einer Amtssprache oder in einer Arbeitssprache gemachten Äußerungen werden simultan in die anderen Amts- und Arbeitssprachen gedolmetscht.

28.2. Reden können auch in einer Sprache gehalten werden, die weder Amts- noch Arbeitssprache ist. In diesem Fall hat der Redner selbst dafür zu sorgen, dass sein Beitrag simultan in eine der Amts- oder Arbeitssprachen gedolmetscht wird, was wiederum das Simultandolmetschen in die anderen Amts- und Arbeitssprachen ermöglicht.

Artikel 29

Dolmetschen in Ausschusssitzungen

29.1. Ist es erforderlich, in einer Ausschusssitzung zu dolmetschen, so wird möglichst simultan, sonst konsekutiv in die anderen Amts- und Arbeitssprachen gedolmetscht. In Unterausschüssen ist die Verdolmetschung in der Regel auf zwei Amts- oder Arbeitssprachen begrenzt.

29.2. Vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschussvorsitzenden kann ein Redner, der keine der Amts- oder Arbeitssprachen spricht, einen eigenen Dolmetscher hinzuziehen. Soweit möglich, erfolgt das Dolmetschen dann unter den gleichen Bedingungen wie in der Versammlung.

Artikel 30

Sitzungsprotokoll

30.1. Das Protokoll jeder Sitzung wird, wenn möglich, vor Eröffnung der nächsten Sitzung verteilt.

30.2. Zu Beginn einer Sitzung legt der Präsident der Versammlung das Protokoll der vorangegangenen Sitzung bzw. Protokolle vorangegangener Sitzungen zur Genehmigung vor.

30.3. Wird gegen die Sitzungsprotokolle Einspruch erhoben, kann ihre Genehmigung auf die nächste Sitzung verschoben werden, bei der der Präsident der Versammlung die erforderlichen Änderungen vorlegen kann.

30.4. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode wird dem Ständigen Ausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 31

Sitzungsberichte

31.1. Über jede Teilsitzung wird in den Amtssprachen ein vollständiger Sitzungsbericht veröffentlicht. Ein vorläufiger Bericht wird sobald wie möglich verteilt. Die in den Arbeitssprachen gehaltenen Reden werden ebenfalls in vollem Wortlaut verteilt.¹

¹ Im Augenblick erfolgt dies nur für Deutsch und Italienisch.

31.2. In den Sitzungsbericht werden auch diejenigen Texte aufgenommen, die von ordnungsgemäß in die Rednerliste eingetragenen Vertretern und Stellvertretern eingereicht wurden, die aus Zeitmangel das Wort nicht ergreifen konnten. Um in den Bericht aufgenommen zu werden, müssen diese Texte maschinengeschrieben 24 Stunden nach Unterbrechung der Rednerliste eingereicht werden, vorausgesetzt, dass der betroffene Vertreter während der Aussprache anwesend war.

31.3. Korrekturen der Redner an ihren im vorläufigen Bericht enthaltenen Reden müssen dem Sekretariat innerhalb von 24 Stunden nach Erscheinen des Berichts übermittelt werden.

KAPITEL VIII

ABLAUF DER SITZUNGEN

Artikel 32

Öffentlichkeit der Aussprachen¹

32. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

Artikel 33

Aussprache und Beratung über Beschlusstexte

33.1. Alle Tagesordnungspunkte werden auf der Grundlage eines Berichts² des einschlägigen Ausschusses oder des Präsidiums beraten.

33.2. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 7.2, 8.3, 9.2. und 65.3 sowie dem nachstehenden Absatz 3 wird dieser Bericht, außer dem Tätigkeitsbericht des Präsidiums, mindestens zwei Wochen vor Eröffnung der Teilsitzung verteilt.³ Der Bericht des federführenden Ausschusses wird dem um Stellungnahme gebetenem Ausschuss so rechtzeitig übermittelt, dass dieser seine Stellungnahme möglichst eine Woche vor der Sitzung des Ausschusses erarbeiten kann. Ist der Bericht nicht innerhalb der festgelegten Frist verteilt und wird es von mindestens zehn Vertretern bzw. Stellvertretern aus mindestens fünf Delegationen bei der Beratung über den Entwurf der Tagesordnung beantragt, so wird die Aussprache auf eine spätere Teilsitzung verschoben, es sei denn, ein Dringlichkeitsverfahren wurde in Bezug auf diesen Bericht bereits beantragt. Legen jedoch mindestens zehn Vertreter oder Stellvertreter, die mindestens fünf Delegationen angehören, Einspruch ein, kann die Verschiebung von der Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit überstimmt werden.

33.3. Im Falle einer Dringlichkeitsdebatte darf der Bericht des Ausschusses frühestens 24 Stunden nach seiner Verteilung beraten werden.

¹ Siehe Artikel 35 der Satzung des Europarates.

² Abgesehen von aktuellen Aussprachen, Wahlen, Nominierungen, Ansprachen des Generalsekretärs des Europarates und an ihn gerichtete Fragen, Mitteilungen des Vorsitzenden des Ministerkomitees und an ihn gerichtete Fragen sowie Reden geladener Gäste.

³ Außerhalb der Sitzungen der Versammlung gilt als Datum der Verteilung der Zeitpunkt, an dem das Dokument den Mitgliedern auf Papier oder in elektronischer Fassung zur Verfügung gestellt wird. Während der Sitzungen gilt das Datum der vom Generalsekretär der Versammlung oder seinem Vertreter unterzeichneten Verteilungsanweisung.

33.4. Nach der Aussprache über den Ausschussbericht oder den Bericht eines Ad-hoc-Ausschusses des Präsidiums über Wahlbeobachtung stimmt die Versammlung über den darin enthaltenen Entwurf bzw. die Entwürfe von Beschlusstexten ab. Änderungsanträge und Unteränderungsanträge zu diesen Beschlusstexten können in Übereinstimmung mit Artikel 34 eingereicht und beraten werden. Nach Abschluss der Beratungen über alle Änderungsanträge und Unteränderungsanträge stimmt die Versammlung über den gesamten Text ab. Nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses kann jeder Vertreter oder Stellvertreter, der in der Aussprache nicht das Wort ergriffen hat, eine Erklärung zu seinem Stimmverhalten abgeben, die nicht länger als eine Minute dauern darf.

33.5. Der Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses kann einen besonderen Abschnitt oder einen Anhang enthalten, in dem die von der Versammlung zu ratifizierenden Entscheidungen aufgelistet werden, einschließlich vor allem der Entscheidungen auf der Grundlage von Artikel 25 bezüglich amtlichen Dokumenten. Die Verabschiedung des Antrags eines Mitglieds zwecks Änderung einer Entscheidung des Präsidiums erfordert eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu solchen Anträgen dürfen nur der Antragsteller, ein Redner gegen den Antrag und der Berichterstatter des Präsidiums das Wort ergreifen.

Artikel 34

Änderungsanträge und Unteränderungsanträge

34.1. Voraussetzung für die Einreichung von Änderungsanträgen und Unteränderungsanträgen ist es, dass sie von mindestens fünf Vertretern oder Stellvertretern unterzeichnet oder von dem Ausschuss, der den Bericht oder eine Stellungnahme vorlegt, gebilligt wurden.

34.2. Änderungsanträge können nur zu Texten eingereicht werden, die der Versammlung zur Verabschiedung vorgelegt werden.

34.3. Änderungsanträge, mit denen ein Textentwurf in seiner Gesamtheit¹ gestrichen, ersetzt oder undurchführbar gemacht werden soll, sind unzulässig.

34.4. Unteränderungsanträge müssen sich auf einen zuvor eingereichten Änderungsantrag beziehen und dürfen der Aussage des Änderungsantrages nicht widersprechen. Ein Unteränderungsantrag kann nicht Gegenstand weiterer Änderungsanträge sein.

34.5. Der Präsident entscheidet über die Zulässigkeit der Änderungs- und Unteränderungsanträge. Sofern das Präsidium nicht anders beschließt und mit Ausnahme von Dringlichkeitsdebatten gelten für die Einreichung von Änderungsanträgen folgende Fristen.

- für den ersten Tag einer Teilsitzung, drei Stunden vor der Eröffnung der Sitzung,
- für Aussprachen am zweiten Tag: spätestens 16 Uhr des ersten Tages der Teilsitzung,
- für Aussprachen an den folgenden Tagen einer Teilsitzung: spätestens 23 ein halb Stunden

¹ „Ein Textentwurf in seiner Gesamtheit“ ist der vollständige Entwurf einer Empfehlung, Stellungnahme oder Entschliebung, der der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss zur Abstimmung vorgelegt wurde. Es mag Fälle geben, in denen ein Änderungsantrag formal gesehen nicht den Entwurfstext in seiner Gesamtheit ersetzte, sachlich dies aber doch tut. Der Präsident erklärt diesen Änderungsantrag für zulässig oder nicht (Artikel 34.5.). Der Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten vertritt die Auffassung, dass ein Änderungsantrag weder alle Absätze (Buchstaben) noch den Großteil des operativen Teils eines Textentwurfes ersetzen soll, es sei denn, der Entwurf besteht aus einem einzigen Punkt (Dok. 7418). (Siehe auch Doc. 8953 (2001).

vor der Eröffnung der Sitzung, in der die Aussprache beginnt.¹

Beschließt die Versammlung den Entwurf der Tagesordnung zu ändern, kann der Präsident der Versammlung erforderlichenfalls andere Fristen vorschlagen.

Unteränderungsanträge sind eine Stunde vor dem geplanten Ende der Sitzung einzubringen, die der Sitzung vorausgeht, in der die Aussprache beginnt.

34.6.a. Der Präsident kann einen mündlichen Änderungsantrag oder Unteränderungsantrag ausnahmsweise für zulässig erklären, wenn er der Auffassung ist, dass dieser Antrag eine Richtigstellung bewirken, neue Tatbestände berücksichtigen oder zu einem Ausgleich führen soll. Er kann sich diesbezüglich mit dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses beraten.

34.6.b. Ein mündlicher Änderungsantrag, der vom Präsidenten für zulässig erklärt wurde, wird nicht beraten, wenn zehn oder mehr Mitglieder der Versammlung dagegen Einspruch erheben.

34.7. Änderungsanträge und Unteränderungsanträge haben Vorrang vor dem Text, auf den sie sich beziehen und sind vor ihm zur Abstimmung zu stellen.

34.8. Wird ein Änderungsantrag oder ein Unteränderungsantrag aufgerufen, so erhält einer seiner Unterzeichner das Wort, um ihn zu begründen. Sieht er davon ab, so kann jeder andere Vertreter oder Stellvertreter an seiner Stelle den Antrag begründen. Ein Änderungsantrag oder ein Unteränderungsantrag, der nicht begründet wird, wird nicht beraten. Ein Änderungsantrag oder Unteränderungsantrag, der von seinen Unterzeichnern zurückgezogen wurde, kann von jedem anderen Mitglied der Versammlung begründet werden. Ein Berichterstatter kann keinen Änderungsantrag begründen, der zuvor von dem Ausschuss, in dessen Auftrag er berichtet, abgelehnt wurde.

34.9. Bevor der erste Änderungsantrag aufgerufen wird, können der Präsident oder jedes Mitglied beantragen, dass sich nur der Berichterstatter oder der Vorsitzende des Ausschusses zu den Änderungsanträgen äußern dürfen. Zu solchen Anträgen dürfen nur der Antragsteller, ein Redner gegen den Antrag und der Vorsitzende des Ausschusses das Wort ergreifen.

34.10. Falls der Vorsitzende des berichterstattenden Ausschusses dies vorschlägt und kein Mitglied der Versammlung Einspruch einlegt, werden Änderungsanträge, die vom Ausschuss einstimmig angenommen wurden, für von der Versammlung angenommen erklärt. Unter diesen Umständen gelten Artikel 34 Absatz 7 und Artikel 34 Absatz 8 nicht.

34.11.a. Beziehen sich zwei oder mehrere Änderungsanträge, die sich gegenseitig ausschließen, auf denselben Absatz, so hat der Antrag, der am weitesten vom Text abweicht, den Vorrang und ist zuerst zur Abstimmung zu stellen. Seine Annahme hat die Ablehnung der übrigen Änderungsanträge zur Folge. Wird er abgelehnt, so wird über den Antrag, der nunmehr den Vorrang hat, und in gleicher Weise über alle weiteren Änderungsanträge abgestimmt. Bestehen Zweifel über die Reihenfolge, so entscheidet der Präsident, erforderlichenfalls nach Beratung mit dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses.

¹ d.h. normalerweise 10.30 Uhr und 15.30 Uhr

34.11.b. In gleicher Weise wird verfahren, wenn sich zwei oder mehrere Unteränderungsanträge, die sich gegenseitig ausschließen, auf denselben Änderungsantrag beziehen.

34.11.c. Der Präsident kann eine getrennte Beratung und Abstimmung über komplizierte Änderungsanträge vorschlagen, sofern der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses keinen Einspruch erhebt.

Artikel 35

Rederecht

35.1. Kein Mitglied der Versammlung darf das Wort ergreifen, wenn es ihm nicht vom Präsidenten erteilt worden ist. Mitglieder sprechen vom Platz aus und wenden sich an den Präsidenten.

35.2. Abgesehen von den Bestimmungen in Artikel 36 und 37 tragen sich Vertreter, die das Wort ergreifen wollen, in die Rednerliste ein. Die Verantwortung für die Rednerliste obliegt dem Präsidenten.¹

35.3. Ein Redner darf nicht unterbrochen werden, es sei denn, er gestattet es einem anderen Mitglied, mit Genehmigung des Präsidenten, ihm eine Frage zu einem bestimmten Punkt seiner Rede zu stellen oder sich zur Geschäftsordnung zu äußern.

35.4. Schweift ein Redner vom Beratungsgegenstand ab, so ruft ihn der Präsident zur Sache. Wird ein Redner zweimal während derselben Aussprache zur Sache gerufen, so kann ihm der Präsident beim dritten Mal für den Rest der Aussprache über diesen Beratungsgegenstand das Wort entziehen.

35.5. Berichterstattem eines Beratungsgegenstandes ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

35.6. Der Präsident kann am ersten Tag einer Teilsitzung für einen Zeitraum von nicht mehr als 15 Minuten den Mitgliedern das Wort erteilen, die die Aufmerksamkeit der Versammlung auf eine Frage von politischer Bedeutung lenken wollen, die nicht Gegenstand eines Berichts eines Ausschusses der Versammlung ist. Die Mitglieder geben den Gegenstand ihrer Erklärung vorher der Antragsannahmestelle bekannt. Wenn die Zeit es erlaubt, kann der Präsident ähnliche kürzere Redezeiten während derselben Teilsitzung zulassen. Ein Mitglied erhält auf der Grundlage dieser Bestimmung während derselben Teilsitzung nicht mehr als einmal das Wort.

35.7. Einem Vertreter, der eine persönliche Erklärung abgeben möchte, wird das Wort höchstens zwei Minuten zu einem Zeitpunkt erteilt, über den der Präsident entscheidet. Eine persönliche Erklärung kann nicht Anlass zu einer Aussprache geben.

35.8. Die Redezeit für Bemerkungen zur Verabschiedung des Sitzungsprotokolls, zur Festsetzung der Tagesordnung und für alle Verfahrensfragen ist auf zwei Minuten begrenzt.

¹ Siehe auch nachstehenden Artikel 38 (Durchführung der Aussprachen) und die Bestimmungen zur Durchführung der Aussprachen.

Artikel 36

Anträge zur Geschäftsordnung

36. Das Wort ist vorrangig demjenigen Vertreter zu erteilen, der zur Anwendung der Geschäftsordnung sprechen möchte¹. Das Rederecht ist darauf zu beschränken, Fragen zum Verfahren zu stellen, über die der Präsident zu entscheiden hat. Bei Missbrauch des Rechts, zur Anwendung der Geschäftsordnung zu sprechen, kann der Präsident dem betreffenden Vertreter für den Rest der Aussprache das Wort entziehen.

Artikel 37

Anträge zum Verfahren

37.1 Das Wort ist vorrangig denjenigen Vertretern zu erteilen, die Folgendes beantragen möchten:

37.1.a. Zurückstellung der Aussprache²;

37.1.b. Vertagung der Sitzung³ oder der Aussprache⁴;

37.1.c. Schluss der Aussprache⁵;

37.1.d. Rücküberweisung an einen Ausschuss entweder während der Eröffnungssitzung, wenn der Entwurf der Tagesordnung verabschiedet wird oder während der Erörterung des Berichts zu jedem beliebigen Zeitpunkt vor Beginn der Abstimmung über den Text in seiner Gesamtheit.

Jeder dieser Anträge zum Verfahren kann im Verlauf einer Aussprache nur einmal gestellt werden.

Die in den Absätzen (a) bis (c) aufgeführten Anträge zum Verfahren sind nur zulässig, wenn der Präsident vor dem Ende der vorausgehenden Sitzung schriftlich davon unterrichtet wurde. Werden diese Anträge und auch die in Absatz d genannte Rücküberweisung an einen Ausschuss im Laufe der ersten Sitzung einer Teilsitzung beantragt, muss diese Unterrichtung zwei Stunden vor Beginn der Sitzung erfolgen.

37.2. Die oben genannten Anträge haben Vorrang vor dem Hauptgegenstand, dessen Beratung dadurch unterbrochen wird.

37.3. In den Beratungen über diese Anträge dürfen nur der Antragsteller, ein Redner gegen den Antrag und der Berichterstatter oder der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses das Wort ergreifen.

¹ Siehe auch Artikel 35 Absatz 7.

² Die Annahme des Antrags auf Zurückstellung der Aussprache hat zur Folge, dass die Aussprache so lange verschoben wird bis eine oder mehrere Bedingungen im Zusammenhang mit dem Text erfüllt sind.

³ Die Annahme des Antrags hat den Schluss der Sitzung zur Folge.

⁴ Die Annahme dieses Antrags hat den sofortigen Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung zur Folge.

⁵ Die Annahme des Antrags hat zur Folge, dass die Aussprache geschlossen und ggf. unverzüglich über den oder die der Versammlung vorgelegten Texte abgestimmt wird.

Artikel 38

Durchführung der Aussprachen¹

38.1. Das Präsidium kann der Versammlung jederzeit Vorschläge für die Modalitäten und den Zeitplan einer Sitzung oder einer bestimmten Aussprache unterbreiten.

38.2. Über diese Vorschläge beschließt die Versammlung ohne Aussprache.

KAPITEL IX

ABSTIMMUNG

Artikel 39

Abstimmungsverfahren

39.1. Nur die Vertreter oder, in ihrer Abwesenheit, die von der nationalen Delegation benannten Stellvertreter, die sich an ihrer Stelle für eine bestimmte Sitzung in die Anwesenheitsliste eingetragen haben, sind stimmberechtigt.

39.2. Die Versammlung stimmt in der Regel durch das elektronische Abstimmungssystem ab.

39.3. Erforderlichenfalls kann der Präsident beschließen, dass die Versammlung durch Handzeichen oder durch Sitzenbleiben und Aufstehen abstimmt.

39.4. Nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses berücksichtigt. Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen und verkündet das Ergebnis, das nachträglich nicht verändert werden darf. Bei einer Abstimmung mittels des elektronischen Abstimmungssystems wird das zahlenmäßige Ergebnis öffentlich im Saal angezeigt; die zahlenmäßigen Ergebnisse von Abstimmungen über Entschließungsentwürfe, Empfehlungen und Stellungnahmen für das Ministerkomitee werden auch in die Sitzungsprotokolle aufgenommen.

39.5. Findet eine Abstimmung mittels des elektronischen Abstimmungssystems statt, wird das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder veröffentlicht.

39.6. Eine namentliche Abstimmung kann nur beantragt werden, wenn das elektronische Abstimmungssystem aus technischen Gründen nicht eingesetzt werden kann. Eine namentliche Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Sechstel der stimmberechtigten Vertreter der Versammlung, die wenigstens fünf nationalen Delegationen angehören, dies verlangen.²

39.7. Eine namentliche Abstimmung kann nur für einen Text in seiner Gesamtheit beantragt werden. Ein entsprechender Antrag kann zu jeder Zeit während der Debatte gestellt werden, jedoch vor Beginn

¹ Siehe die Bestimmungen über die Durchführung der Aussprachen.

² Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter der Versammlung entspricht der Zahl der Sitze, die jedem Mitgliedsstaat gemäß Artikel 26 der Satzung des Europarats zugewiesen wurden und für die gemäß Artikel 25 der Satzung und Artikel 6 bis 11 der Geschäftsordnung der Versammlung Ernennungen vorgenommen wurden, ausgenommen Vertreter, denen in der Versammlung das Stimmrecht entzogen wurde oder deren Stimmrechte nach Artikel 7.3., 8.5. oder 9.4. suspendiert wurden. Ist die Zahl der stimmberechtigten Vertreter nicht durch sechs teilbar, wird das Ergebnis der Division abgerundet.

der Abstimmung über die Änderungsanträge oder, falls keine Änderungsanträge vorliegen, über den Text in seiner Gesamtheit.

39.8. Die namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge entsprechend den Namen der Vertreter. Abgestimmt wird mündlich ausschließlich durch die Worte „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Bevor der Präsident die Abstimmung schließt und das Ergebnis verkündet, fragt er, ob alle Mitglieder aufgerufen wurden. Die abgegebenen Stimmen werden in den Sitzungsbericht in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Vertreter aufgenommen.

39.9. Hat der Präsident die Abstimmung für beendet erklärt, kann ein Mitglied seine Stimme nicht mehr ändern.

39.10. Während der Abstimmung kann keinem Mitglied das Wort erteilt werden.

39.11. Bei Ernennungen wird in geheimer Wahl abgestimmt. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden nur diejenigen Stimmzettel berücksichtigt, die die Namen von Personen tragen, die vor Beginn des ersten Wahlgangs ordnungsgemäß kandidiert haben.¹

Artikel 40

Erforderliche Mehrheiten

Folgende Mehrheiten² sind erforderlich:

a. Für die Verabschiedung des Entwurfs einer an das Ministerkomitee gerichteten Empfehlung oder Stellungnahme, für die Annahme eines Antrags auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren, für eine Änderung der Tagesordnung, für die Einsetzung eines Ausschusses und für die Festsetzung des Zeitpunktes für die Eröffnung und die Wiederaufnahme der ordentlichen Sitzungsperiode ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.³

b. Für Ernennungen, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 14 und 15, ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen⁴, im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.⁵ Bei Stimmgleichheit zwischen den Kandidaten im zweiten Wahlgang, werden weitere Wahlgänge durchgeführt, bis ein Kandidat die relative Mehrheit erhält.

¹ Siehe auch Bestimmungen über die Ernennung des Generalsekretärs, des stellvertretenden Generalsekretärs und des Kanzlers der Versammlung im Rang eines stellvertretenden Generalsekretärs, Artikel 22 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 9 der Entschließung 99 (50) des Ministerkomitees betr. den Kommissar für Menschenrechte des Europarates

² Siehe Satzung des Europarates, Artikel 29.

³ Nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses berücksichtigt (Artikel 39 Absatz 5). Hinsichtlich Zweidrittelmehrheiten siehe Artikel 16 Absatz 7, 26 Absatz 5, 33 Absatz 2, 46 Absatz 5, 50 Absatz 4 und 51 Absatz 6.

⁴ Nur die Stimmzettel, die die Namen von Personen tragen, die ordnungsgemäß kandidiert haben, werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses berücksichtigt (Artikel 39 Absatz 11).

⁵ Siehe auch Bestimmungen über die Ernennung des Generalsekretärs, des stellvertretenden Generalsekretärs und des Kanzlers der Versammlung im Rang eines stellvertretenden Generalsekretärs, Artikel 22 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 9 der Entschließung 99 (50) des Ministerkomitees betr. den Kommissar für Menschenrechte des Europarates sowie die Bestimmungen über das Ernennungsverfahren in der Versammlung.

c. Für die Verabschiedung des Entwurfs einer EntschlieÙung und für jeden anderen Beschluss genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen¹, bei Stimmgleichheit gilt der Entwurf oder Antrag als nicht angenommen.

Artikel 41

Beschlussfähigkeit

41.1. Die Versammlung kann ungehindert der Zahl der Anwesenden jederzeit beraten, die Tagesordnung der Sitzungen festsetzen, das Sitzungsprotokoll genehmigen, Anträge zu Verfahren und die Vertagung der Sitzung beschließen.

41.2. Alle Abstimmungen mit Ausnahme der namentlichen Abstimmung sind ungeachtet der Zahl der Abstimmenden gültig, sofern der Präsident vor Beginn der Abstimmung² nicht ersucht wurde, die Beschlussfähigkeit festzustellen. Mindestens ein Sechstel der stimmberechtigten Vertreter³, die mindestens fünf nationalen Delegationen angehören müssen, müssen für den Antrag stimmen. Um die Beschlussfähigkeit festzustellen, fordert der Präsident, bevor er zur Abstimmung über die Frage, die den Antrag bedingt hat, schreiten lässt, die Vertreter auf, ihre Anwesenheit mit Hilfe des elektronischen Abstimmungssystems zu bestätigen.

41.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vertreter der Versammlung anwesend ist.⁴

41.4. Eine namentliche Abstimmung ist ungültig, und ihr Ergebnis darf nicht verkündet werden, wenn weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Vertreter teilgenommen haben⁵. Der Präsident kann beschließen, vor einer namentlichen Abstimmung die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe von Artikel 41 Absatz 2 festzustellen.

41.5. Bei Beschlussunfähigkeit wird die Abstimmung auf die nächste Sitzung oder, auf Vorschlag des Präsidenten, auf eine spätere Sitzung vertagt⁶. Die Versammlung geht zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

Artikel 42

Stimmrecht

¹ Nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses berücksichtigt (Artikel 39 Absatz 4 der Geschäftsordnung).

² Ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit in Bezug auf einen Textentwurf muss vor Beginn der Abstimmung über die Änderungsanträge oder, sollten keine Änderungsanträge vorliegen, vor Beginn der Abstimmung über den gesamten Text gestellt werden.

³ Siehe Fußnote zu Artikel 39 Absatz 6.

⁴ Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter, aus denen sich die Versammlung zusammensetzt, entspricht der Anzahl der Sitze, die jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 der Satzung des Europarates zusteht, und für die ordnungsgemäß Benennungen gemäß Artikel 25 der Satzung und Artikel 6 bis 11 der Geschäftsordnung der Versammlung erfolgt sind, wobei die Vertreter, denen das Stimmrecht in der Versammlung entzogen wurde oder deren Stimmrecht nach Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 5 oder Artikel 9 Absatz 4 suspendiert wurde, ausgeschlossen sind. Ist die Zahl der stimmberechtigten Vertreter nicht durch drei teilbar, wird das Ergebnis der Division abgerundet.

⁵ Siehe Fußnote zu Artikel 41 Absatz 3.

⁶ Kann die Versammlung bei der letzten Sitzung einer Teilsitzung über einen Tagesordnungspunkt nicht abstimmen, wird die Abstimmung auf die nächste Teilsitzung verschoben.

42. Das Stimmrecht ist ein persönliches Recht. Ein Vertreter kann sich bei einer Abstimmung nicht durch einen anderen Stimmberechtigten vertreten lassen. Der für einen abwesenden Vertreter an der Sitzung teilnehmende Stellvertreter stimmt in eigenem Namen ab.

KAPITEL X

AUSSCHÜSSE ¹

Artikel 43

Einsetzung der Ausschüsse

43.1. Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzungsperiode setzt die Versammlung folgende allgemeine Ausschüsse ein:

1. Politischer Ausschuss (84 Sitze)²,
2. Ausschuss für Recht und Menschenrechte (84 Sitze),
3. Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung (84 Sitze),
4. Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie (84 Sitze),
5. Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen (84 Sitze),
6. Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung (84 Sitze),
7. Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten (84 Sitze),
8. Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern (84 Sitze),
9. Ausschuss für die Einhaltung der von Mitgliedstaaten eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss) (84 Sitze)³,
10. Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten (27 Sitze),

43.2. Deutschland, Frankreich, Italien, Russland und das Vereinigte Königreich haben jeweils vier Sitze in jedem der ersten acht Ausschüsse.

Polen, Rumänien, Spanien, die Türkei und die Ukraine haben jeweils drei Sitze in jedem der ersten acht Ausschüsse und einen Sitz in dem folgenden Ausschuss.

Aserbaidshan, Belgien, Bulgarien, Griechenland, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Serbien, die Tschechische Republik und Ungarn haben jeweils zwei Sitze in jedem der ersten acht Ausschüsse.

Albanien, Andorra, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Estland, Finnland, Georgien, Irland, Island, Kroatien, Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Montenegro, Norwegen, San Marino, die „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, die Slowakische Republik, Slowenien und Zypern haben jeweils einen Sitz in den ersten acht Ausschüssen.

¹ Siehe Satzung des Europarats, Artikel 24

² Siehe auch Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 19 Absatz 3.

³ Zuzüglich der Vorsitzenden des Politischen Ausschusses und des Ausschusses für Recht und Menschenrechte als Ex-officio-Mitglieder. Siehe auch Entschließung 1356 (2003) und den vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung getroffenen Beschluss des Präsidiums der Versammlung vom 13. Dezember 2004 zur Erhöhung der Sitze im Überwachungsausschuss

43.3. Auf der Grundlage der von den Fraktionen vorgeschlagenen Kandidaten und unter Berücksichtigung der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern und des regionalen Gleichgewichts nominiert das Präsidium die 84 Mitglieder des Überwachungsausschusses und 25 von 27 Mitgliedern des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten unter Anwendung des Verhältnisgrundsatzes auf der Grundlage des sogenannten „D’Hondtschen Prinzips“. Die verbleibenden zwei Mitglieder des vorgenannten Ausschusses werden vom Präsidium unter den Vertretern und Stellvertretern der Versammlung, die keiner Fraktion angehören, ernannt. Die Nominierungen werden der Versammlung zur Bestätigung vorgelegt.¹ Im Falle eines Widerspruchs wird die Angelegenheit an das Präsidium zurückverwiesen, welches der Versammlung geänderte Nominierungen vorlegen kann.

43.4.a. Die Versammlung kann für bestimmte Zwecke Ad-hoc-Ausschüsse einsetzen. Jeder Antrag zur Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses wird vom Präsidium geprüft. Stimmt das Präsidium der Einsetzung zu, überweist es den Vorschlag an den mit der Fragestellung befassten Ausschuss zur Berichterstattung sowie an den Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten zur Stellungnahme.

43.4.b. Das Mandat eines Ad-hoc-Ausschusses endet, nachdem die Versammlung über seinen Bericht beraten hat.

43.4.c. Vorbehaltlich der Bestätigung durch die Versammlung oder den Ständigen Ausschuss kann das Präsidium der Versammlung ebenfalls Ad-hoc-Ausschüsse einsetzen, die ihm Bericht erstatten; in diesem Fall legt das Präsidium Mandatsdauer, Aufgabenstellung und Zusammensetzung fest. Die Versammlung erhält einen Bericht über die Arbeit dieser Ad-hoc-Ausschüsse im Rahmen der Tätigkeitsberichte des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses.²

43.5. Stellvertreter können ebenso wie Vertreter als Ausschussmitglieder benannt werden. Neben den ordentlichen Mitgliedern werden für jeden Ausschuss mit Ausnahme des Überwachungsausschusses³ und des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten eine gleiche Anzahl von Stellvertretern der gleichen Nationalität benannt.

43.6. Unbeschadet der Regelungen von Artikel 43 Absatz 3 werden die Bewerbungen um die Sitze in den Ausschüssen an den Präsidenten der Versammlung gerichtet, der der Versammlung, dem Ständigen Ausschuss oder dem Präsidium Vorschläge für ihre Zusammensetzung unterbreitet. Nominierungen, gegen die Einspruch erhoben wird, werden vom Präsidenten der Versammlung an die betroffene nationale Delegation weitergeleitet. Werden bestätigte oder neue Vorschläge angefochten, entscheidet die Versammlung oder der Ständige Ausschuss.

43.7. Werden unbeschadet der Regelungen von Artikel 43 Absatz 3 von einer nationalen Delegation bis zum Ende der Teilsitzung im Juni eines parlamentarischen Jahres keine Bewerbungen für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss vorgelegt, unterrichtet der Präsident der Versammlung den Vorsitzenden der betreffenden nationalen Versammlung davon.

¹ Siehe Entschließung 1115 (1997).

² Davon ausgeschlossen sind Berichte über Wahlbeobachtungen, die der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss vorgelegt werden können (siehe Beschluss des Präsidiums vom 14. September 1998).

³ Siehe Entschließung 1115 (1997).

43.8. Wird in einem anderen als dem Überwachungsausschuss und dem Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten ein Sitz frei, so kann er vorläufig mit einem Vertreter oder Stellvertreter derjenigen nationalen Delegation besetzt werden, der dieser Sitz zugeteilt ist; die Benennung des Vertreters oder Stellvertreters erfolgt durch die Delegationsleitung.

43.9. Fällt unbeschadet von Artikel 43 Absatz 3 im Laufe eines parlamentarischen Jahres¹ die durchschnittliche Teilnahme einer nationalen Delegation an den Sitzungen eines Ausschusses unter 33%, unterrichtet der Generalsekretär der Parlamentarischen Versammlung den Präsidenten der Versammlung, den Vorsitzenden des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten und den Vorsitzenden der betreffenden nationalen Delegation. Der Präsident der Versammlung unterrichtet den Präsidenten des betreffenden nationalen Parlaments und das Präsidium der Versammlung.

Artikel 44

Zuständigkeit der Ausschüsse

44.1. Die Ausschüsse prüfen die gemäß Artikel 25 an sie überwiesenen Dokumente sowie anderweitig von der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss an sie gerichtete Fragen. Sie können sich mit allen Themen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches befassen.

44.2. Die Ausschüsse prüfen die Folgemaßnahmen, die in Bezug auf die von der Versammlung verabschiedeten Texte auf der Grundlage der Ausschussberichte ergriffen wurden.

44.3. Erklärt sich ein Ausschuss für die Prüfung einer Frage als nicht zuständig oder besteht ein Zuständigkeitsstreit zwischen zwei oder mehreren Ausschüssen, so wird die Frage dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegt, das die Versammlung mit dieser Frage befassen kann.

44.4. Ein Ausschuss, der um Stellungnahme zu einem Thema ersucht wird, das einem anderen Ausschuss zur Berichterstattung überwiesen worden ist, kann Änderungsanträge in der in Artikel 34 vorgeschriebenen Form zu dem von dem federführenden Ausschuss vorgelegten Textentwurf einreichen.

44.5. Jeder Ausschuss kann Beziehungen zu Nichtregierungsorganisationen aufnehmen, die Aktivitäten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Ausschusses durchführen.

Artikel 45

Vorstand der Ausschüsse

45.1. Der Vorstand eines jeden Ausschusses besteht aus dem/der Vorsitzenden und den drei stellvertretenden Vorsitzenden, die normalerweise in der ersten Ausschusssitzung jeder ordentlichen Sitzungsperiode unter Berücksichtigung des Prinzips der Geschlechtergleichheit gewählt werden.

45.2. Bis zur Wahl des Ausschussvorsitzes führt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz; unter seinem Vorsitz kann keine Aussprache stattfinden, die sich nicht auf die Wahl des Vorsitzenden bezieht.

¹ Werden während des betreffenden Jahres Parlamentswahlen abgehalten, so kann die nationale Delegation beantragen, dass die Frist vom Präsidium auf maximal zwei Jahre verlängert wird.

45.3. Kandidaten für das Amt des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden müssen ordentliche Ausschussmitglieder sein und seit mindestens einem Jahr ordentliche oder stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses sein und der Fraktion angehören, der der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz auf der Grundlage einer Einigung zwischen den Fraktionen im Präsidialkomitee zugewiesen wurde. Liegt nur eine Kandidatur für ein Amt vor, so wird dieser Kandidat für gewählt erklärt.

45.4. Ein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender kann nicht in einem anderen Ausschuss Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein. Dies gilt nicht für Ad-hoc-Ausschüsse und Ad-hoc-Unterausschüsse.

45.5. Die Wahlen sind geheim. Zwei durch das Los bestimmte Stimmenauszähler ermitteln mit Unterstützung des Sekretariats das Abstimmungsergebnis.

45.6. Im ersten Wahlgang gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Beim zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.¹ Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Kandidat mit dem höheren Lebensalter als gewählt.

45.7. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses bleiben bis zur Eröffnung der nächsten ordentlichen Sitzungsperiode der Versammlung im Amt. Sie können für zwei weitere Amtsperioden wiedergewählt werden, ungeachtet dessen, ob diese aufeinander folgen oder nicht. Ein Ausschussvorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender, der im Laufe einer Sitzungsperiode für eine unvollständige Amtszeit gewählt wird, kann jedoch für zwei weitere Amtsperioden wiedergewählt werden.

Artikel 46

Verfahren im Ausschuss

46.1. Liegen keine anders lautenden Bestimmungen vor, entspricht das Verfahren im Ausschuss dem in der Versammlung.

46.2. Bei der Abstimmung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.² Im Ausschuss wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei Entscheidungen bezüglich Personen findet eine geheime Abstimmung statt. Mit Ausnahme der Abstimmung über Verfahrensfragen findet eine namentliche Abstimmung statt, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen. Die namentliche Abstimmung findet in alphabetischer Reihenfolge statt und beginnt mit dem Buchstaben "A".

46.3. Ein Ausschuss kann beraten und beschließen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist³; stellt jedoch ein Sechstel der Ausschussmitglieder¹ vor Beginn einer Abstimmung über

¹ Siehe auch Artikel 39 Absatz 11

² Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen berücksichtigt. (Artikel 39 Absatz 4).

³ Ist die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses nicht durch 3 teilbar, so errechnet sich das Quorum aus der nächst niedrigeren durch 3 teilbaren Zahl; z.B. beträgt das Quorum für einen Ausschuss von 84 Mitgliedern 28 Mitglieder.

den gesamten Entwurf einer Stellungnahme, Empfehlung, Entschließung oder vor der Wahl des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden einen entsprechenden Antrag, kann die Abstimmung nur stattfinden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses anwesend ist.

46.4. Ist der Ausschuss zu Beginn einer Sitzung, deren Datum, Zeit und Sitzungsort den Mitgliedern mitgeteilt wurde, nicht beschlussfähig, hat der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu schließen und umgehend eine weitere Sitzung zu eröffnen, in der der Ausschuss ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beraten und abstimmen kann. Während einer solchen Sitzung wird die den Ausschussmitgliedern im Vorfeld übersandte Tagesordnung nicht geändert. Die Bestimmungen über die namentlichen Abstimmungen im vorstehenden Absatz 2 gelten im Verlauf einer solchen Sitzung nicht.

46.5. Außerhalb der Teilsitzungen werden die Dokumente, die auf der Tagesordnung einer Ausschusssitzung aufgeführt sind, den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Sitzungstermin übersandt. Ist dies nicht geschehen und erheben fünf oder mehr Mitglieder Einspruch, werden die betreffenden Tagesordnungspunkte auf einen späteren Sitzungstermin verschoben. Der Einspruch kann durch den Ausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit überstimmt werden.

46.6. Der Vorsitzende des Ausschusses kann an den Aussprachen im Ausschuss teilnehmen. Er nimmt jedoch nur bei Stimmgleichheit an der Abstimmung teil.

46.7. Ein ordentliches Ausschussmitglied, das an der Teilnahme an einer Ausschusssitzung verhindert ist, lässt sich durch seinen Stellvertreter vertreten.² Ist dieser verhindert, so kann das ordentliche Ausschussmitglied dem Ausschussvorsitzenden mitteilen, welches andere Mitglied seiner nationalen Delegation ermächtigt ist, an seiner Stelle an der Sitzung teilzunehmen.

46.8. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 45 Absatz 3 hat der Stellvertreter, der ein ordentliches Mitglied vertritt, dieselben Rechte im Ausschuss wie das Mitglied.

46.9. Sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, werden nur die angenommenen Berichte sowie die unter der Verantwortung des Vorsitzenden verfassten Mitteilungen veröffentlicht.

Artikel 47

Ausschusssitzungen

47.1. Die Ausschüsse tagen auf Einberufung ihres Vorsitzenden, auf Antrag von einem Drittel der Ausschussmitglieder oder auf Veranlassung des Präsidenten der Versammlung.³ Außerhalb der Teilsitzungen wird die Einladung zur Sitzung den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugesandt.

¹ Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses entspricht der Zahl der Vertreter oder Stellvertreter, deren Benennung für den Ausschuss von der Versammlung gemäß Artikel 43 Absätze 3 und 6 bestätigt wurde. Werden freie Sitze vorläufig besetzt, muss dies bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Maßgabe von Artikel 43 Absatz 9 berücksichtigt werden.

² Diese Bestimmung gilt nicht für den Überwachungsausschuss und den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, in denen es keine Stellvertreter gibt.

³ Nach dem vom Ständigen Ausschuss am 23. März 1988 verabschiedeten Beschluss finden die Ausschusssitzungen in Straßburg oder Paris statt. Siehe auch Richtlinie Nr. 517 (1996).

47.2. Zwei oder mehrere Ausschüsse können Fragen, für die sie zuständig sind, im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung beraten, aber nicht gemeinsam darüber beschließen, es sei denn, es besteht Einstimmigkeit oder es handelt sich um Verfahrensfragen. Bei gemeinsamen Sitzungen führen die Vorsitzenden der teilnehmenden Ausschüsse turnusmäßig den Vorsitz, beginnend mit dem Vorsitzenden, der dieses Amt am längsten innehat, oder, bei gleichem Dienstalder, mit dem älteren Vorsitzenden.

47.3. Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich, falls der Ausschuss nichts anderes beschließt.

47.4. Mitglieder der Versammlung können an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, teilnehmen, haben jedoch weder Rede- noch Stimmrecht. Jedoch dürfen nur Mitglieder des Ausschusses für die Einhaltung der von Mitgliedstaaten des Europarats eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss) und Mitglieder des Unterausschusses für die Wahl der Richter des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an den Sitzungen der jeweiligen Ausschüsse teilnehmen,

47.5. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 6 können Mitglieder der Beobachter- und der Sondergastdelegationen, die für einen Ausschuss benannt wurden, an der Ausschusssitzung teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Der Ausschuss kann jedoch im Vorfeld beschließen, dass Mitglieder dieser Delegationen an einer Sitzung oder einem Teil einer Sitzung nicht teilnehmen können.

47.6. Mitglieder von Beobachterstaaten und der besonderen Gastdelegationen können an Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses, des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten und des Überwachungsausschusses nicht teilnehmen. Diese Delegationen können auch nicht an den Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung oder an Sitzungen einer seiner Unterausschüsse teilnehmen, wenn diese sich mit Haushalts- oder Verwaltungsfragen in Verbindung mit dem Europarat befassen, oder wenn sie die Befugnisse der Versammlung in Bezug auf den Haushalt des Europarates beraten.

47.7. Fällt eine Person nicht unter die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 4 bis 6, befindet der Ausschuss über die Bedingungen, unter denen diese Person in einem Ausschuss gehört werden kann.

47.8. Die Sekretäre der nationalen Delegationen können an Sitzungen der Ausschüsse der Versammlung teilnehmen, mit Ausnahme der Sitzungen des Überwachungsausschusses.

Artikel 48

Unterausschüsse

48.1. Soweit in diesem Artikel nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen über das Verfahren im Ausschuss auch für die Unterausschüsse.

48.2. Ein Ausschuss kann ständige oder Ad-hoc-Unterausschüsse bilden, deren genaue Zusammensetzung und Zuständigkeit er bei ihrer Einsetzung festlegt. Eine ausgewogene Vertretung der nationalen Delegationen und der politischen Parteien bzw. der Fraktionen in den Unterausschüssen ist sicherzustellen.

48.3. Ein Ausschuss mit 84 Sitzen kann nicht mehr als drei und ein Ausschuss mit 27 Sitzen nicht mehr als zwei ständige Unterausschüsse einsetzen, sofern das Präsidium nichts anderes mit einer Zweidrittelmehrheit entscheidet.¹ Für die in Artikel 43 Absatz 1 an sechster und siebter Stelle genannten Ausschüsse ist für einen diesbezüglichen Beschluss des Präsidiums eine Mehrheit erforderlich.

48.4. Das Mandat eines Ad-hoc-Unterausschusses endet nach Beratung seines Berichts im Ausschuss.

48.5. Ein ständiger oder ein Ad-hoc-Unterausschuss, der während des ersten Teils einer ordentlichen Sitzungsperiode nicht wieder eingesetzt wird, löst sich auf.

48.6. Die Zahl der Mitglieder eines Unterausschusses darf nicht mehr als ein Drittel² der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses betragen. Für jedes ordentliche Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied aus der gleichen nationalen Delegation benannt werden. Darüber hinaus ist der Vorsitzende des Ausschusses von Amts wegen ordentliches Mitglied aller von diesem Ausschuss gebildeten Unterausschüsse. Kein Ausschussmitglied darf mehr als zwei Unterausschüssen seines Ausschusses angehören.³

48.7. Der Vorstand eines Unterausschusses besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl verläuft nach den in Artikel 45 Absätze 2, 4 - 6 festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung des Prinzips der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen. Ein während einer Sitzungsperiode für eine unvollständige Amtszeit gewählter Vorsitzender eines Unterausschusses kann für zwei weitere Amtsperioden wiedergewählt werden.

48.8. Ein Unterausschuss unterrichtet den Ausschuss, aus dem er hervorgeht, über seine Tätigkeit; die Beschlüsse des Unterausschusses bedürfen der Billigung durch den Ausschuss.

Artikel 49

Ausschussberichte

49.1. Die Ausschüsse benennen für jeden Beratungsgegenstand einen Berichterstatter, der beauftragt wird, den Ausschussbericht auszuarbeiten und ihn vor der Versammlung zu vertreten. Der Überwachungsausschuss benennt zwei Ko-Berichterstatter. Bei der Benennung von Berichterstattern berücksichtigen die Ausschüsse die folgenden Kriterien in der Reihenfolge der Priorität: Kompetenz und Verfügbarkeit, ausgewogene Vertretung der Fraktionen (auf der Basis des d'Hondtschen Systems) ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen, geografische und nationale Ausgewogenheit.

49.2. Der Ausschussbericht enthält in der Regel einen oder mehrere Textentwürfe:

¹ Diese Bestimmung gilt nicht für den Überwachungsausschuss. Siehe Entschließung 1115 (1997), die den Ausschuss jedoch ermächtigt, Unterausschüsse zur Überwachung der besonderen Pflichten und Verpflichtungen von Mitgliedsstaaten oder Gruppen von Mitgliedsstaaten einzusetzen.

² Auf seiner Sitzung am 25. November 1991 hat der Ständige Ausschuss festgelegt, dass "wenn die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses nicht durch 3 teilbar ist, das Drittel der ordentlichen Mitglieder auf der Grundlage der nächst höheren durch 3 teilbaren Zahl zu errechnen ist". (Siehe Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses, Dok. 6543).

³ Laut Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten (AS/Pro (2001) 7) umfasst der Begriff „Mitglied“ ordentliche Mitglieder und Stellvertreter von Unterausschüssen. Das Präsidium ließ eine Ausnahme von der Regel zu, die in Bezug auf den Unterausschuss für die Wahl der Richter beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und den Unterausschuss für den Europapreis für Mitglieder der beiden betroffenen Ausschüsse die Mitgliedschaft in mehreren Unterausschüssen untersagt.

- an das Ministerkomitee gerichtete Empfehlungen oder Stellungnahmen,
- Entschließungen¹.

Nur über diese Texte wird im Ausschuss abgestimmt; das Abstimmungsergebnis wird im Bericht aufgeführt. Nur diese Texte werden der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss zur Abstimmung vorgelegt.

49.3. Ist ein Ausschuss mit der Stellungnahme zu dem Bericht eines anderen Ausschusses beauftragt, kann er seine Stellungnahme schriftlich oder mündlich abgeben.² Wird sie schriftlich abgegeben, sollte sie am Anfang ein Kapitel mit der Überschrift „Schlussfolgerungen des Ausschusses“ enthalten sowie ein erläuterndes Memorandum des Berichterstatters.

49.4. Der Bericht eines Ausschusses enthält ebenfalls ein erläuterndes Memorandum des Berichterstatters. Der Ausschuss nimmt es zur Kenntnis. Im Ausschuss geäußerte abweichende Meinungen werden auf Anfrage ihrer Vertreter vorzugsweise in das erläuternde Memorandum oder ansonsten in einem Anhang oder in einer Fußnote aufgeführt.

49.5. Mit der Verabschiedung des Textentwurfes und der Kenntnisnahme des erläuternden Memorandums billigt der Ausschuss den gesamten Bericht. Ein gebilligter Bericht wird eingereicht und als offizielles Dokument der Versammlung veröffentlicht. Treten nach Einreichen eines Berichts wichtige Entwicklungen ein, kann der Ausschuss einen Zusatz billigen.

49.6. Die Ausschüsse können Informationsberichte einreichen, über die in der Versammlung nicht abgestimmt wird.

KAPITEL XI SONDERVERFAHREN

Artikel 50

Dringlichkeitsverfahren³

50.1. Auf Antrag des Ministerkomitees, des betroffenen Ausschusses, von einer oder mehreren Fraktionen oder von mindestens zwanzig Vertretern oder Stellvertretern kann ein Thema beraten werden, das nicht in dem vom Präsidium gebilligten Entwurf der Tagesordnung der Versammlung enthalten ist.

¹ Siehe Artikel 24 oben.

² Siehe Artikel 33 Absatz 2 oben.

³ Am 27. Juni 1994 nahm die Versammlung die vom Präsidium vorgelegten Vorschläge über das Dringlichkeitsverfahren zur Kenntnis (Dok. 7080, Ziffer XXII): "Je nach Art ihrer Vorlage prüft das Präsidium Anträge auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren und berücksichtigt dabei die bis zum Ende der laufenden Teilsitzung noch zu bewältigende Arbeit. Der Präsident legt der Versammlung die Empfehlung des Präsidiums bei seiner nächsten Sitzung vor; die Versammlung entscheidet über den Antrag nach Maßgabe von Artikel 50 Absätze 3 und 4 und legt Datum und Zeitpunkt für die Aussprache(n) fest. Normalerweise kann ein Ausschuss nicht mehr als einen Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren im Verlauf einer Teilsitzung stellen."

Das Präsidium machte auch deutlich, dass die Möglichkeit, dass ein Ausschuss mehr als einen Antrag stellen könnte, nicht völlig ausgeschlossen werden sollte, wenn die Ereignisse dies rechtfertigen und wenn der Antrag des Ausschusses einstimmig gestellt wurde. Siehe auch Artikel 26.4.

50.2. Ein Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren wird rechtzeitig für die letzte vor Eröffnung einer Teilsitzung stattfindende Präsidiumssitzung an den Präsidenten der Versammlung gestellt. Der Präsident übermittelt ihn dem Präsidium, das der Versammlung einen Vorschlag unterbreitet.¹

50.3. Zu einem Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren kann nur folgenden Rednern das Wort erteilt werden: einem Redner für und einem gegen den Antrag, dem Vorsitzenden des betroffenen Ausschusses und einem Vertreter des Präsidiums der Versammlung, der in dessen Namen spricht.

50.4. Das Dringlichkeitsverfahren kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen² beschlossen werden. Wird der Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren angenommen, setzt die Versammlung einen Zeitpunkt für die Aussprache fest und überweist das Thema an einen allgemeinen Ausschuss der Versammlung zur Berichterstattung und ggf. an einen Ausschuss zur Stellungnahme.

Artikel 51

Dringlichkeitsverfahren im Ständigen Ausschuss

51.1. Auf Antrag des Ministerkomitees, eines allgemeinen Ausschusses der Versammlung oder von mindestens zehn Vertretern oder Stellvertretern kann über ein Thema beraten werden, das nicht auf die Tagesordnung des Ständigen Ausschusses gesetzt wurde.

51.2. Der Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren wird spätestens eine Woche vor der Sitzung des Ständigen Ausschusses an den Präsidenten gerichtet.

51.3. Der Antrag wird im Präsidium vor dem Hintergrund der bereits im Entwurf der Tagesordnung des Ständigen Ausschusses enthaltenen anderen Themen beraten.

51.4. Genehmigt das Präsidium den Antrag, wird es diesen, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ständigen Ausschuss,

- an einen allgemeinen Ausschuss der Versammlung zur Berichterstattung überweisen,
- auf den Entwurf der Tagesordnung des Ständigen Ausschusses setzen.

51.5. Der Ständige Ausschuss beschließt als ersten Tagesordnungspunkt über die Beratung im Dringlichkeitsverfahren. Folgenden Personen kann das Wort erteilt werden: einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag, dem Vorsitzenden des betroffenen Ausschusses und einem Vertreter des Präsidiums, der in dessen Namen spricht.

51.6. Die Bestätigung des Dringlichkeitsverfahrens erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 52

¹ Am 5. Oktober 2007 billigte das Präsidium Kriterien für die Auswahl von Anträgen auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren (CM/Bur (2007)73).

² Nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses berücksichtigt (Artikel 39 Absatz 4 der Geschäftsordnung).

Aussprachen über aktuelle Themen

52.1. Im Verlauf einer Teilsitzung kann die Versammlung höchstens eine Aussprache über ein aktuelles Thema durchführen, das nicht auf dem vom Präsidium angenommenen Entwurf der Tagesordnung steht, und für das die Versammlung keine Beratung im Dringlichkeitsverfahren beschlossen hat.

52.2. Ein Antrag auf eine Aussprache über ein aktuelles Thema ist dem Präsidenten der Versammlung von mindestens zwanzig Vertretern bzw. Stellvertretern, einer Fraktion oder einer nationalen Delegation zu unterbreiten. Der Antrag wird schriftlich und rechtzeitig für die letzte vor der Eröffnung einer Teilsitzung stattfindende Präsidiumssitzung oder Sitzung des Ständigen Ausschusses eingereicht.

52.3. Liegen mehrere Anträge vor, so trifft das Präsidium eine Entscheidung; es kann aber auch beschließen, keinem Antrag stattzugeben. Die endgültige Entscheidung ist von der Versammlung zu bestätigen.

52.4. Die Dauer einer Aussprache über aktuelle Themen ist auf eineinhalb Stunden beschränkt. Sie wird von einem der Mitglieder eröffnet, die die Debatte beantragt haben; die Entscheidung über den Redner fällt das Präsidium. Die Redezeit beträgt für den ersten Redner zehn Minuten, für alle weiteren Redner fünf Minuten.

52.5. Am Ende der Aussprache über aktuelle Themen findet keine Beschlussfassung der Versammlung statt; das Präsidium kann jedoch vorschlagen, den Beratungsgegenstand an den zuständigen Ausschuss zur Berichterstattung zu überweisen.

52.6. Artikel 52 Absatz 1 bis 5 gilt entsprechend für einen Antrag über eine Aussprache über aktuelle Themen, die im Ständigen Ausschuss stattfinden soll.

KAPITEL XII SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNGEN

Artikel 53 Schriftliche Erklärungen

53.1. Schriftliche Erklärungen, die nicht mehr als 200 Worte umfassen dürfen und sich auf eine Frage aus dem Zuständigkeitsbereich des Europarates beziehen müssen, können eingereicht werden, sofern sie von mindestens zwanzig Vertretern oder Stellvertretern aus vier nationalen Delegationen und zwei Fraktionen unterzeichnet sind. Sie werden veröffentlicht, falls der Präsident nicht entschieden hat, dass sie gemäß den in Absatz 2 unten aufgeführten Kriterien unzulässig sind. Schriftliche Erklärungen werden weder an einen Ausschuss überwiesen noch in der Versammlung beraten.

53.2. Eine schriftliche Erklärung darf keine Werbung für kommerzielle Zwecke oder im Auftrag von Personen von Verbänden enthalten, deren Ideen oder Aktivitäten mit den Prinzipien des Europarates unvereinbar sind. Sie dürfen außerdem keine rassistischen, fremdenfeindlichen oder intoleranten Formulierungen oder Worte sowie Ausdrücke enthalten, deren Bedeutung einen Angriff auf die Menschenwürde darstellt.

53.3. Jeder Vertreter oder Stellvertreter kann eine schriftliche Erklärung nachträglich unterzeichnen. In diesem Fall wird die Erklärung mit den Namen aller Mitglieder, die sie unterzeichnet haben, zwei Wochen nach Beendigung der Teilsitzung erneut verteilt.

53.4. Eine schriftliche Erklärung, die vor der Eröffnung der nächsten Teilsitzung keine weitere Unterschrift erhalten hat, kann nicht mehr unterzeichnet werden.

KAPITEL XIII

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM MINISTERKOMITEE UND DER VERSAMMLUNG

Artikel 54

Zugang zur Versammlung und zu den Ausschüssen¹

54.1. Mitglieder des Ministerkomitees oder, nach Beschluss des Ministerkomitees, jeder andere Minister der Regierung eines Mitgliedstaates haben Zugang zur Versammlung und zu ihren Ausschüssen. Auf eigene Anfrage können sie das Wort erteilt bekommen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

54.2. Ein Minister kann sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses, unter den gleichen Bedingungen in den Sitzungen eines Ausschusses der Versammlung durch einen Beauftragten vertreten lassen.²

Artikel 55

Gemeinsamer Ausschuss³

55.1. Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus jeweils einem Vertreter der Regierung eines jeden Mitgliedstaates und einer entsprechenden Anzahl von Vertretern der Versammlung⁴, einschließlich des Präsidenten. Zur Beratung einer besonderen Frage können das Präsidium der Versammlung und das Ministerkomitee in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, eine gemischte Arbeitsgruppe einzusetzen.

55.2. Der Präsident der Versammlung sitzt dem Gemeinsamen Ausschuss vor. Die Vertreter der Versammlung im Gemeinsamen Ausschuss sind:

- die Mitglieder des Präsidiums;
- jeweils ein Vertreter der parlamentarischen Delegationen der Mitgliedstaaten, die nicht im Präsidium vertreten sind.

¹ In einer Stellungnahme vom 10. Januar 1957, Dok. 613, hat der Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten eine strikte Auslegung dieser Vorschrift betr. den Zugang zur Versammlung vorgelegt. Absatz 1 darf folglich nicht so weit ausgelegt werden, dass er auf eine Person zutrifft, die kein Regierungsmitglied ist. Die Stellungnahme wurde von der Versammlung auf ihrer Sitzung am 10. Januar 1957 gebilligt (siehe 36. Teilsitzung der 8. Sitzungsperiode).

² Siehe Beschluss des Ständigen Ausschusses vom 25. November 1987 betr. den Zugang zu den Ausschüssen für Regierungsmitglieder und Artikel 27 der Satzung des Europarates.

³ Siehe satzungsvertretende Entschlüsse des Ministerkomitees vom Mai 1951.

⁴ Am 6. Dezember 1963 stimmte das Ministerkomitee zu, dass der Gemeinsame Ausschuss aus jeweils einem Vertreter der Regierung eines jeden Mitgliedstaates (z.Zt. 47) und einer gleichen Anzahl von Vertretern der Versammlung bestehen soll (s. Dok. 1684 und 2016).

55.3. Ist ein Vizepräsident der Versammlung an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses verhindert, kann die betreffende Delegation ein anderes Mitglied benennen.

55.4. Im Licht der Tagesordnung des Gemeinsamen Ausschusses kann der Präsident der Versammlung weitere Mitglieder benennen, insbesondere Berichterstatter und Vorsitzende der betroffenen Ausschüsse.

Artikel 56

Berichte des Ministerkomitees

56. Die Tätigkeitsberichte des Ministerkomitees gemäß Artikel 19 der Satzung werden der Versammlung vorgelegt und dort beraten.¹

Artikel 57

Ersuchen des Ministerkomitees um Stellungnahme oder erneute Beratung

57. Über Ersuchen des Ministerkomitees um Stellungnahme oder erneute Beratung findet eine Aussprache in der Versammlung statt. Am Schluss der Aussprache stimmt die Versammlung entweder über eine Stellungnahme oder eine neue Empfehlung an das Ministerkomitee ab.

Artikel 58

Fragen an das Ministerkomitee

58.1. Die Vertreter und Stellvertreter können jederzeit an das Ministerkomitee oder dessen Vorsitzenden schriftliche Fragen zu Angelegenheiten richten, die in den Zuständigkeitsbereich des Ministerkomitees fallen. Der Präsident der Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit dieser Fragen und übermittelt sie dem Ministerkomitee.

58.2. Nachdem der Versammlung der Tätigkeitsbericht des Ministerkomitees vorgelegt wurde, können die Vertreter und Stellvertreter an den Vorsitzenden des Ministerkomitees Fragen zur mündlichen Beantwortung richten.² Der Präsident der Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit dieser Fragen, die so rechtzeitig eingereicht werden müssen, dass ausreichend Zeit verbleibt, um sie vor Eröffnung der Aussprache zu drucken und zu verteilen. Ein Vertreter oder ein Stellvertreter darf während einer Teilsitzung nicht mehr als eine Frage zur mündlichen Beantwortung einreichen. Stimmt der Vorsitzende des Ministerkomitees zu, so können die letzten 15 Minuten der Zeit für Fragen zur mündlichen Beantwortung spontanen Fragen vorbehalten bleiben.

KAPITEL XIV

¹ Das Ministerkomitee erstellt satzungsgemäß einen Bericht, der auf der Website des Europarats (www.coe.int) abgerufen werden kann. Bei jeder Teilsitzung legt der amtierende Vorsitzende des Ministerkomitees der Versammlung eine Mitteilung über die Aktivitäten des Komitees – Bericht des Vorsitzenden – vor und hält eine Ansprache vor der Versammlung. Diese Texte sind in der Dokumentenserie CM/AS ... des Ministerkomitees erhältlich. Ferner wird die Ansprache in den amtlichen Bericht der Debatten der Versammlung aufgenommen.

² Siehe die Richtlinien für Fragen an Gastredner.

BESONDERER GASTSTATUS, BEOBACHTER ¹ UND ANDERE GÄSTE

Artikel 59

Besonderer Gaststatus

59.1. Das Präsidium kann den besonderen Gaststatus an nationale Parlamente europäischer Nichtmitgliedstaaten verleihen, welche die Schlussakte von Helsinki vom 1. August 1975 und die Charta von Paris für ein Neues Europa vom 21. November 1990 unterzeichnet haben sowie die anderen auf den OSZE-Konferenzen angenommenen Instrumente akzeptiert und die beiden Internationalen Pakte der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unterzeichnet und ratifiziert haben.²

59.2. Der Präsident eines interessierten Parlaments richtet einen formellen Antrag auf Verleihung des besonderen Gaststatus an den Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung.

59.3. Stimmt das Präsidium nach erfolgter Absprache mit dem Politischen Ausschuss dem Antrag zu, lädt der Präsident der Parlamentarischen Versammlung das betreffende Parlament ein, den besonderen Gaststatus zu übernehmen.

59.4 Die Zahl der Mitglieder einer Delegation mit besonderem Gaststatus, die auf 18 begrenzt ist, entspricht (ohne Stellvertreter) der voraussichtlichen Zahl der Sitze, die dem besonderen Gastland zugeteilt würden, falls es Vollmitglied des Europarates würde. Diese Zahl wird vom Präsidium auf Vorschlag des Politischen Ausschusses festgesetzt.

59.5. Soweit es die Zahl der Delegationsmitglieder erlaubt, benennen die Parlamente mit besonderem Gaststatus ihre Delegationsmitglieder so, dass eine faire Vertretung der Parteien bzw. Fraktionen in dem entsprechenden Parlament gewährleistet ist.

59.6. Die Beglaubigungsschreiben der Delegationsmitglieder, die den besonderen Gaststatus genießen, sind dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung wenn möglich eine Woche vor Eröffnung der Sitzungsperiode zu übermitteln. Diese Beglaubigungsschreiben werden der Parlamentarischen Versammlung gleichzeitig mit den Beglaubigungsschreiben der Vertreter und Stellvertreter vorgelegt.³ Beglaubigungsschreiben von Delegationsmitgliedern, die den besonderen Gaststatus genießen, können mit Begründung auf der Grundlage des vorstehenden Absatz 1 angefochten werden. Angefochtene Beglaubigungsschreiben werden ohne Aussprache an eine gemeinsame Sitzung des Politischen Ausschusses und des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten überwiesen, die unter der Leitung des Vorsitzenden des Ausschusses für

¹ Siehe auch Richtlinie Nr. 316 (1971) über Redebeiträge von Gastrednern in Plenarsitzungen der Versammlung.

² Dieser Text umfasst alle Verfahren, mit denen ein Staat sein Einverständnis erklärt hat, durch die beiden VN-Pakte gebunden zu sein (z.B. Beitritt, Notifizierung der Rechtsnachfolge). Darüber hinaus bezieht sich dieser Absatz auf die OSZE-Dokumente und die Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen und nicht auf die Europäische Menschenrechtskonvention, weil letztere für die Nichtmitgliedstaaten des Europarates nicht zur Unterzeichnung offen liegt; dagegen sind alle souveränen Staaten normalerweise Mitglieder der Vereinten Nationen und können daher den Pakten der Vereinten Nationen beitreten und auch Teilnehmerstaat der OSZE werden, wenn sie in der OSZE-Region liegen (siehe auch Richtlinie Nr. 556 (1999)).

³ Am 28. Februar 1994 billigte der Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten eine Stellungnahme in Bezug auf die Mandatsdauer der besonderen Gäste, gemäß der Artikel 25 der Satzung des Europarates analog auf die Besonderen Gäste anzuwenden ist (s. Tätigkeitsbericht der Präsidiums und des Ständigen Ausschusses, Dok. 7038).

Geschäftsordnung und Immunitäten stattfindet. Diese Ausschüsse erstatten dem Präsidium sobald wie möglich Bericht.

59.7. Die Mitglieder von Delegationen, die den besonderen Gaststatus innehaben, können an den Sitzungen der Versammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Mit Genehmigung des Präsidenten der Versammlung dürfen sie das Wort ergreifen.¹

59.8. Mitglieder der Delegationen, die den besonderen Gaststatus haben, können an Ausschusssitzungen gemäß Artikel 47 Absatz 5 teilnehmen. Sie können Anträge für Entschlieungen sowie Empfehlungen und schriftliche Erklrungen unterzeichnen. Bei der Anzahl der erforderlichen Unterschriften werden sie jedoch nicht bercksichtigt. Mitglieder der Delegationen, die den besonderen Gaststatus haben, knnen sich an der Arbeit der Fraktionen nach den von den Fraktionen festgelegten Bedingungen beteiligen.

59.9. Der Politische Ausschuss oder mindestens 20 Mitglieder knnen beim Prsidenten die vorbergehende Aufhebung oder die Aberkennung des besonderen Gaststatus beantragen. Der Prsident unterrichtet das Prsidium umgehend ber diesen Antrag. Wurde der Antrag nicht vom Politischen Ausschuss vorgelegt, ersucht der Prsident unverzglich den Ausschuss um eine Stellungnahme, die er an das Prsidium weiterleitet.

59.10. Die Mitglieder des Prsidiums werden ber die Beratung einer solchen Angelegenheit mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, auf der sie stattfindet, informiert. Die Beschlussfassung des Prsidiums erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

59.11. Ist der besondere Gaststatus aberkannt worden, muss das betroffene Parlament einen erneuten formellen Antrag stellen, wenn es diesen Status erneut erhalten mchte. Die vorbergehende Aufhebung des besonderen Gaststatus kann vom Prsidium mit Zweidrittelmehrheit rckgngig gemacht werden, wenn das Prsidium der Auffassung ist, dass die Umstnde, die zur vorbergehenden Aufhebung gefhrt haben, nicht mehr bestehen.

Artikel 60

Beobachter²

60.1. Auf Vorschlag des Prsidiums kann die Versammlung nationalen Parlamenten von Nichtmitgliedstaaten des Europarates, die die in Absatz 1 der satzungsvertretenden Entschlieung (93) 26 des Ministerkomitees betr. den Beobachterstatus festgesetzten Voraussetzungen erfllen, den Beobachterstatus gewhren.³ Antrge auf Gewhrung des Beobachterstatus werden an den Politischen Ausschuss zur Berichterstattung und andere betroffene Ausschsse zur Stellungnahme berwiesen.

¹ Siehe auch Artikel 35.

² Siehe auch die besonderen Bestimmungen ber die Beziehungen zwischen parlamentarischen und interparlamentarischen Versammlungen von Nichtmitgliedstaaten.

³ Fr den Text der satzungsvertretenden Entschlieung (93) 26 des Ministerkomitees, siehe Band „Satzung des Europarates“, S. 52. Siehe auch die vom Ministerkomitee verabschiedeten Kriterien fr die Gewhrung des Beobachterstatuts beim Europarat (CM/Inf (99) 50)

60.2. Die Versammlung legt die Zahl der Mitglieder in den Beobachterdelegationen fest.¹ Das betreffende Parlament muss dem Präsidenten keine Beglaubigungsschreiben vorlegen. Es unterbreitet dem Präsidenten der Versammlung jedoch spätestens eine Woche vor der Eröffnung der ordentlichen Sitzungsperiode eine Liste der für die gesamte Dauer der Sitzungsperiode ernannten Mitglieder. Die Zusammensetzung der Delegation sollte die Kräfteverhältnisse in ihren Parlamenten widerspiegeln.²

60.3. Die Mitglieder dieser Delegationen können an den Sitzungen der Versammlung teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Mit Genehmigung des Präsidenten der Versammlung können sie das Wort ergreifen.

60.4. Mitglieder von Beobachterdelegationen können gemäß Artikel 47 Absatz 5 an Ausschusssitzungen teilnehmen. Sie können Anträge für Entschließungen sowie Empfehlungen und schriftliche Erklärungen unterzeichnen. Bei der Anzahl der erforderlichen Unterschriften werden sie jedoch nicht berücksichtigt. Mitglieder von Beobachterdelegationen, können sich an der Arbeit der Fraktionen nach den von den Fraktionen festgelegten Bestimmungen beteiligen.

60.5. Das Präsidium kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Vertreter von Parlamenten anderer Nichtmitgliedstaaten zur Teilnahme an einer Aussprache der Versammlung einladen.

Artikel 61

Vertreter nationaler oder internationaler Organisationen

61.1. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Versammlung Vertreter nationaler oder internationaler Organisationen um die Vorlage von Berichten oder Mitteilungen ersuchen.

Artikel 62

Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament³

62.1. Das Präsidium der Versammlung beschließt im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ des Europäischen Parlaments (Konferenz der Präsidenten) über Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen beiden Institutionen.

62.2. Auf der Grundlage dieser Regelungen können die Gremien der Versammlung, insbesondere die Ausschüsse mit den entsprechenden Gremien des Europäischen Parlaments in Bereichen von beiderseitigem Interesse zusammenarbeiten.

KAPITEL XV

PETITIONEN

¹ Kanada: 6 Vertreter und 6 Stellvertreter; Israel: 3 Vertreter und 3 Stellvertreter; Mexiko: 6 Vertreter und 6 Stellvertreter.

² Für weitere zu berücksichtigende Kriterien siehe Absatz 4 (ii) der Entschließung 1203 (1999).

³ Siehe Abkommen über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und dem Europäischen Parlament

Artikel 63

Petitionen an die Versammlung

63.1. Petitionen sind an den Präsidenten zu richten.

63.2. Sie müssen

a. den Namen und die Anschrift jedes Unterzeichners enthalten sowie Beglaubigungen der Unterschriften nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates, in dem der Unterzeichner seinen Wohnsitz hat;

b. sich auf einen Gegenstand beziehen, der in den Tätigkeitsbereich des Europarates fällt.

63.3. Das Präsidium der Versammlung prüft die Zulässigkeit der Petitionen¹, erforderlichenfalls in Absprache mit den zuständigen Ausschüssen.²

63.4. Eine für zulässig erklärte Petition wird vom Präsidium an die jeweils zuständigen Ausschüsse zur Prüfung übermittelt.

63.5. Hat der Ausschuss die Petition geprüft, teilt er dem Präsidium seine Schlussfolgerungen und Empfehlungen mit. Das Präsidium beschließt gegebenenfalls weitere Maßnahmen.

¹ In der Richtlinie Nr. 342 vom 22. Januar 1974:

- "weist die Versammlung das Präsidium der Versammlung an, bei der Zulässigkeitsprüfung einer Petition festzustellen, ob der Versammlung oder einem anderen europäischen parlamentarischen Gremium bereits eine gleichartige Petition unterbreitet worden ist. Ist dies der Fall, kann die Übermittlung an einen Ausschuss abgelehnt oder verschoben werden;

- weist die Versammlung das Präsidium ferner an, eine Petition an den Ausschuss für Recht und Menschenrechte zu übermitteln, wenn der Hauptgegenstand dieser Petition in den Bereich der Menschenrechte fällt, wie im Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten definiert. Vor einer sachlichen Prüfung der Petition und nach Befragung der zuständigen Abteilungen des Generalsekretariats des Europarates hat sich der Ausschuss für Recht und Menschenrechte unter Berücksichtigung des durch das Übereinkommen eingesetzten Kontrollverfahrens davon zu überzeugen, dass ein berechtigtes Sachinteresse der Versammlung besteht;

- weist die Versammlung den Generalsekretär der Versammlung an,

a. alle dem Präsidium zur Zulässigkeitsprüfung vorgelegten Petitionen zu registrieren und zuvor in einer vorläufigen Prüfung festzustellen, ob diese Petitionen in ihrer Form den diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechen;

b. dem Verfasser oder ersten Unterzeichner einer vom Präsidium geprüften Petition das Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung und gegebenenfalls deren Übermittlung an einen Ausschuss mitzuteilen."

² Am 13. März 2001 billigte das Präsidium die folgenden Kriterien für die Auslegung der Begriffe „Registrierung“ und „Zulässigkeit“ von Petitionen (Siehe Anlage zu Dok. 9036)

„Um für zulässig erklärt zu werden, muss eine Petition:

- einen Gegenstand betreffen, der in die Zuständigkeit des Europarats fällt (siehe Absatz 5 oben)

- einen Gegenstand oder eine Beschwerde betreffen, die eher allgemeine Korrekturmaßnahmen als Abhilfe bei einem speziellen Unrecht erfordern (Absatz 5),

- für die Versammlung in ihren Zuständigkeitsbereichen von legitimem Interesse sein (Absatz 6);

Das Präsidium sollte eine Petition für unzulässig erklären, wenn

- der Gegenstand, den sie betrifft, vor den zuständigen nationalen Gerichten verhandelt wird (d.h., wenn er „sub judice“ ist) (Absatz 10)

- der Gegenstand, den sie betrifft, im entsprechenden nationalen Parlament erörtert wird (Absatz 10);

- der Petent vor Ort Möglichkeiten zur Abhilfe hat und in der Folge den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anrufen kann (Absatz 7);

- der Gegenstand der Petition beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig ist oder der Gerichtshof bereits eine Entscheidung in der Sache gefällt hat und keine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention festgestellt hat (Absatz 7).

Wenn eine identische Petition bereits bei der Versammlung oder einem anderen europäischen parlamentarischen Organ eingereicht wurde, kann das Präsidium die Weiterleitung der neuen Petition an einen Ausschuss der Versammlung aufschieben oder entscheiden, sie nicht weiterzuleiten (Absatz 6.i).“

KAPITEL XVI

SEKRETARIAT DER PARLAMENTARISCHEN VERSAMMLUNG

Artikel 64

Sekretariat der Parlamentarischen Versammlung

64.1. Die Dienste für die Parlamentarische Versammlung unterstehen dem Generalsekretär der Versammlung, der von der Versammlung gewählt¹ und von dem für die Arbeiten der Versammlung erforderlichen Verwaltungspersonal unterstützt wird.²

64.2. Der Generalsekretär untersteht bei der Durchführung seiner Aufgaben der Versammlung; er ist gegenüber dem Präsidium verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

KAPITEL XVII

VERSCHIEDENES

Artikel 65

Aufhebung der Immunität der Vertreter und Stellvertreter³

65.1. Die Mitglieder der Versammlung genießen die Vorrechte und Immunitäten, die in dem Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates vom 2.9.1949 und in dessen Zusatzprotokoll vom 6.11.1952 vorgesehen sind. Diese Immunitäten werden gewährt, um die Integrität der Versammlung und die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder bei der Ausübung ihres europäischen Mandates zu wahren.

65.2. Ein von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates an den Präsidenten gerichteter Antrag auf Aufhebung der Immunität eines Vertreters oder eines Stellvertreters, wie sie in Artikel 15 der Allgemeinen Vereinbarung garantiert wird, wird der Versammlung übermittelt und ohne Aussprache an den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten überwiesen.

65.3. Der Ausschuss prüft den Antrag unverzüglich. Er kann eine Stellungnahme über die Zuständigkeit der den Antrag stellenden Behörde und die formelle Zulässigkeit des Antrags abgeben, er prüft jedoch nicht den dem Antrag zugrunde liegenden Sachverhalt. Der Ausschuss tritt unter keinen Umständen in eine Beweiswürdigung ein und äußert sich nicht dazu, ob die ihm unterstellten Ansichten oder Handlungen ein Ermittlungsverfahren rechtfertigen. Bei der nächstmöglichen Gelegenheit hört der Ausschuss das entsprechende Mitglied oder ein anderes Mitglied der Versammlung, das letzteres vertritt, welches jedes von ihm für sachdienlich erachtete Dokument vorlegen kann. Der Ausschuss kann

¹ Siehe den Bericht über die allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung (Dok. 8361, Absatz 15). Hinsichtlich des Wahlverfahrens siehe auch die Bestimmungen bezüglich der Ernennung des Generalsekretärs, des stellvertretenden Generalsekretärs und des Kanzlers der Parlamentarischen Versammlung im Rang eines stellvertretenden Generalsekretärs des Europarats – und siehe die Bestimmungen bezüglich des Wahlverfahrens durch die Parlamentarische Versammlung.

² Siehe Satzung des Europarates Artikel 37 Buchstabe b.

³ Siehe Satzung des Europarates, Artikel 40 sowie die Allgemeine Vereinbarung über Privilegien und Immunitäten, Artikel 13 und 15 sowie im dazugehörigen Protokoll die Artikel 3 und 5.

die zuständigen nationalen Behörden ersuchen, ihm alle Informationen und Einzelheiten vorzulegen, die er für notwendig erachtet, um über die Aufhebung der Immunität zu entscheiden. Der Bericht des Ausschusses schließt mit dem Entwurf einer EntschlieÙung über die Wahrung oder Aufhebung der Immunität. Zu diesem Beschluss sind keine Änderungen zulässig.

65.4. Sobald der Bericht des Ausschusses zur Registrierung eingereicht wurde, ist er als erster Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Versammlung zu setzen. Die Aussprache erstreckt sich nur auf Gründe, die für oder gegen die Aufhebung der Immunität sprechen. Falls sich der Antrag auf Aufhebung der Immunität auf mehr als einen Anklagepunkt bezieht, kann jeder einzelne Punkt Gegenstand eines gesonderten Beschlusses sein.

65.5. Der Präsident teilt den Beschluss der Versammlung unverzüglich der Behörde mit, die den Antrag gestellt hat.

65.6. Falls ein Mitglied der Versammlung bei vermuteter Verletzung seiner Vorrechte und Immunitäten verhaftet oder ihm seine Bewegungsfreiheit entzogen wird, kann der Präsident der Versammlung dahingehend tätig werden, dass er die Vorrechte und Immunitäten des betreffenden Mitglieds bekräftigt, ggf. nach Beratung mit den zuständigen Organen der Versammlung. Ein Mitglied kann beim Präsidenten ein Gesuch auf Verteidigung seiner Immunität und seiner Vorrechte einreichen. Auf Ersuchen des Präsidenten kann das Präsidium den Fall vorbehaltlich der Bestätigung durch die Versammlung an den zuständigen Ausschuss überweisen.

65.7. a. Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Aufhebung der Immunität des Europarats oder Anträgen auf Verteidigung der Immunität eines Mitglieds der Versammlung legen die zuständigen Organe der Versammlung Artikel 15 Buchstabe a der Allgemeinen Vereinbarung über Privilegien und Immunitäten des Europarats wie folgt aus: Vertreter der Versammlung oder deren Stellvertreter genießen in Ausübung ihrer Funktionen als Mitglieder der Versammlung oder im Rahmen von Dienstreisen für die Versammlung Immunität vor Verfolgung und Verhaftung, gleichgültig ob sie sich innerhalb ihres eigenen Staatsgebiets befinden oder nicht. Sind sie nicht in diesem Rahmen tätig oder auf einer Dienstreise für die Versammlung, gelten in ihrem Land die nationalen Bestimmungen.

65.7. b. Die Formulierung „in Ausübung ihrer Funktionen“ schließt alle offiziellen Aufgaben von Vertretern der Versammlung oder deren Stellvertretern in den Mitgliedsstaaten ein, die auf der Grundlage eines Beschlusses eines zuständigen Gremiums der Versammlung und mit Zustimmung der entsprechenden nationalen Behörden wahrgenommen werden.

65.7. c. Im Zweifelsfalle entscheidet das Präsidium der Versammlung, ob Tätigkeiten von Mitgliedern der Versammlung in Ausübung ihrer Funktionen stattgefunden haben.

Artikel 66

Änderung der Geschäftsordnung

66.1. Anträge auf EntschlieÙungen zur Änderung der Geschäftsordnung müssen von mindestens zwanzig Vertretern oder Stellvertretern unterstützt werden. Sie werden ohne Aussprache an den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten überwiesen, der über die Anträge gemäß Artikel 49 berichtet.

66.2. Das Präsidium kann den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten ersuchen, über Fragen der Auslegung oder der Änderung der Geschäftsordnung zu berichten.

66.3. Die Beratung des Ausschussberichtes wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 25 in die Tagesordnung aufgenommen.